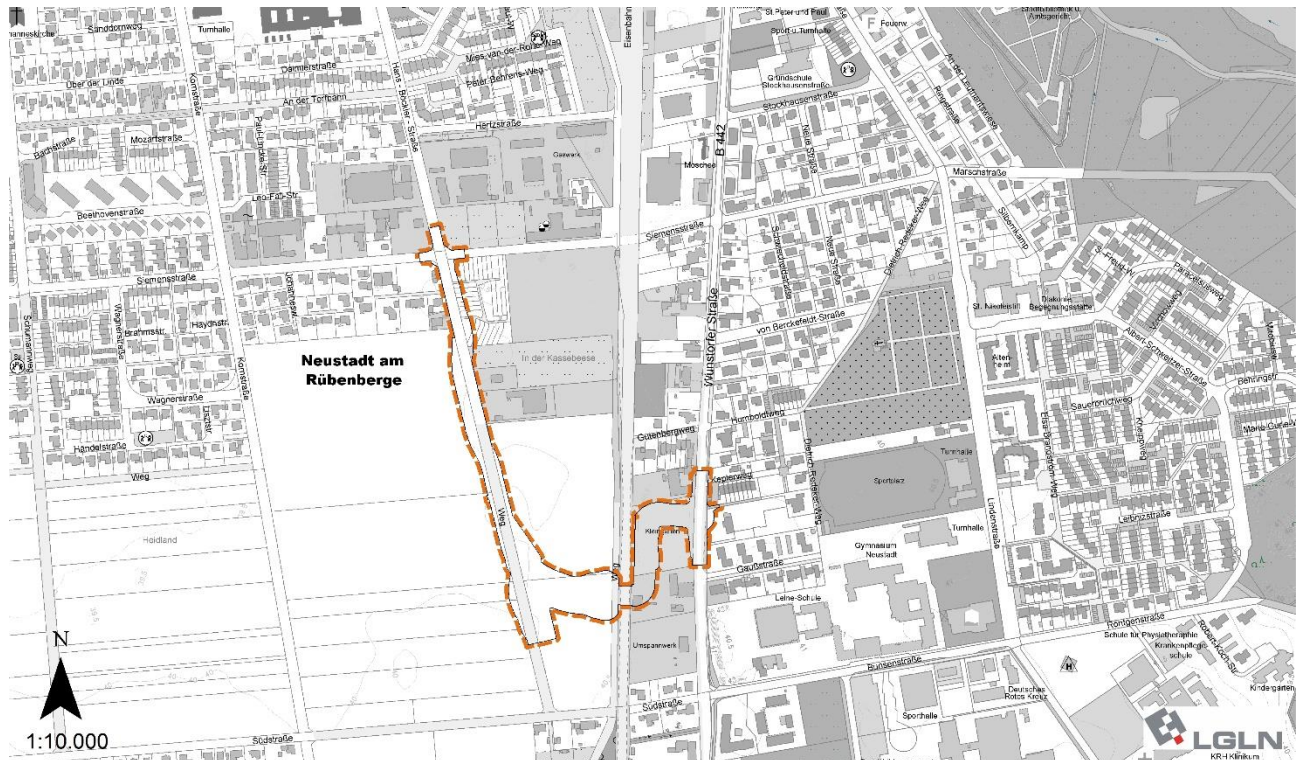


Stadt Neustadt am Rübenberge

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“

(und gleichzeitig teilweise Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 106 „Feldstraße“, Nr. 136 „In den Kassebeeren“ und Nr. 138 „Östlich der Kornstraße“)



Umweltbericht Abschrift

Stand: 23.11.2023

Betreuung:

Gez. Puche



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

386 BP Umweltbericht Abschrift.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“

Projektnummer:

386 BP Umweltbericht Abschrift.docx

Kommune:

Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Lisa Tausendfreund M.A.
Julia Klose M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Anhang	III
1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2 Einleitung	2
2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	2
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	3
2.2.1 Fachgesetze	3
2.2.2 Fachplanungen	4
2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung	4
2.2.2.1 Natur- und Landschaftsschutz	8
2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	9
2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	9
2.4.1 Umweltbelange	9
2.4.2 Umweltbericht	10
2.5 Informationsgrundlage	11
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Boden/Bodenwasser/Grundwasser	11
3.1.1 Basisszenario	12
3.1.2 Plan-Fall	15
3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	17
3.2.1 Basisszenario	17
3.2.2 Plan-Fall	20
3.3 Oberflächengewässer	21
3.3.1 Basisszenario	21
3.3.2 Plan-Fall	21
3.4 Flächeninanspruchnahme	22
3.5 Klima / Lufthygiene (Lokalklima)	23
3.5.1 Basisszenario	23
3.5.2 Plan-Fall	24
3.6 Landschaftsbild / Ortsbild	24
3.6.1 Basisszenario	25
3.6.2 Plan-Fall	26
3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	26
3.7.1 Basisszenario	27



3.7.2	Plan-Fall	27
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3.9	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	29
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	29
3.11	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (Störfallrechtliche Betrachtung)	30
3.12	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	30
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
3.14	Kumulierung	30
3.15	Null-Variante	31
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	31
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung 2021/2022	31
4.1.1	Naturschutzfachliche Bewertung	31
4.1.2	Eingriffsbezogene und Artenschutzrechtliche Beurteilung	32
4.2	Ausnahme nach § 45 BNatSchG	32
4.2.1	Anlass	32
4.2.2	Untersuchung Januar 2023	33
4.2.2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	34
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	34
5.1	Rechnerische Bilanzierung	34
5.1.1	Bestand	34
5.1.2	Neuplanung	36
5.1.3	Rechnerische Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten	37
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	39
5.2.1	Empfehlungen für Maßnahmen, die der plangebietsinternen Beeinträchtigungsreduzierung dienen	39
5.2.2	Externer Ausgleich	43
5.2.2.1	CEF-Maßnahmen Bluthänfling, Girlitz und Goldammer: Entwicklung einer Staudenflur mit Gehölzen	43
5.2.2.2	CEF-Maßnahmen Feldlerche und Rebhuhn: Entwicklung einer Ackerbrache mit Blühfläche	45
5.2.2.3	CEF-Maßnahme Star: Anbringen von Nistkästen	47
5.2.2.4	Bauzeitenregelung	47
6	Zusätzliche Angaben	50
6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken	50
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, Stand: März 2023 (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)	3
Abbildung 2	Karte über das mögliche Vorkommen von Plaggenesch (rot schraffiert) (Quelle: NIBIS, 27.02.2023)	14
Abbildung 3	Gegenüberstellung Biotoptypen und Planung (Quelle: ABIA, eigene Darstellung)	36
Abbildung 4	Anordnung der Blühfläche und Brache (Quelle: Gottschalt & Beeke, o. D., S. 11) 46	
Abbildung 5	Lageplan der Flächen zur externen Kompensation von Feldlerche und Rebhuhn (westliche Fläche: Flurstück 77/1, Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) sowie von Bluthänfling, Girlitz und Goldammer (östliche Fläche: Flurstücke 84/12 und 83/3, Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge. Die dünn gestrichelte Fläche wird gegebenenfalls von der Stadt zusätzlich entwickelt. (Quelle: Nibis Kartenserver)	48
Abbildung 6	Lageplan der Fläche zur externen Kompensation für den Star (Flurstück 32, Flur 21, Gemarkung Neustadt am Rübenberge). Die Nistkästen befinden sich entlang der grün gestrichelten Linie. (Quelle: Nibis Kartenserver)	49
Abbildung 7	Aufgehängte Nistkästen für den Star in Ostausrichtung an Eichen entlang der Ostseite des Baumbestandes im Westen des Flurstücks 32 (Quelle: Stadt Neustadt am Rübenberge)	50

ANHANG

- ABIA (2023 A): Artenschutzrechtliche Kontrolle im Rahmen der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße im Januar 2023, Neustadt, Januar 2023
- ABIA (2023 B): Gutachten zu Fauna und Biotoptypen im Rahmen der geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße in Neustadt a. Rbge., Neustadt, März 2023
- TÜVNORD (2023): Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Überführung der Schienenstrecke 1740 als Ersatz für den bestehenden Bahnübergang „Siemensstraße“ in Neustadt am Rübenberge

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)

Die Stadt Neustadt am Rübenberge plant infolge der von der DB geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs als Ersatzmaßnahme eine Bahnüberführung im südlichen Teil der Kernstadt. Der dafür benötigte Straßenverlauf geht von der Siemensstraße nach Süden ab und führt dann Richtung Osten über die Bahnüberführung zur Wunstorfer Straße. Dieses Vorhaben geht mit einer Flächennutzungsplanänderung einher.

Der betroffene Bereich ist ca. 3 ha groß und besteht derzeit aus gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen, Bahnanlagen, Verkehrsfläche, einem Bereich einer Kleingartenanlage und Flächen für die Landwirtschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Auswirkungen auf die Umwelt vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz, das Bodenpotenzial, Mensch und Gesundheit und die Fläche gegeben.

Bei dem Vorhaben müssen auch bisher unversiegelte Flächen, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, durch die Straße überbaut werden. Durch diese Neuversiegelung im Zuge der Nutzungsänderung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das **Bodenpotenzial**. Der Boden geht in diesen Bereichen für die Bodenfunktionen und Biotopentwicklungen unwiederbringlich verloren.

Die erheblichen Auswirkungen auf **Flora und Fauna** sind in erster Linie auf den Verlust von Ackerfläche, Gehölzen und Grünfläche und somit auch Entfall von Brut- und Lebensstätten bestimmter Vögel zurückzuführen. Dies wurde im Rahmen eines faunistischen Gutachtens näher untersucht. Es werden externe Ausgleichsflächen realisiert.

Die negativen Auswirkungen auf den **Menschen** ergeben sich insbesondere durch Lärm. Diesbezüglich wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, welche einen stellenweise erhöhten Lärmpegel prognostiziert, weswegen gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Das **Lokalklima** wird durch das Vorhaben insgesamt negativ beeinflusst. Neu versiegelte Flächen erhitzen sich schneller als die bestehende Ackerfläche. Gleichzeitig entfällt die stauanfällige Bestandssituation, was dem Klima zu Gute kommt. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird die Erholungsfunktion reduziert. Die Landschaft in dem Plangebiet selbst hat diesbezüglich jedoch keine besondere Bedeutung. Aufgrund von Vorbelastungen und sichtverschattenden Gehölzen wird die Wirkung auf das **Landschaftsbild** daher als nicht erheblich eingestuft.

Neben den festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen werden Empfehlungen für Maßnahmen, die der plangebietsinternen Beeinträchtigungsreduzierung dienen, gegeben.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

In der Stadt Neustadt am Rübenberge soll der derzeit ebenerdige Bahnübergang Siemensstraße durch eine Straßenüberführung südlich davon ersetzt werden.

Die Fläche hat eine Größe von etwa 3 ha und wird derzeit unterschiedlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich größtenteils Flächen für die Landwirtschaft dar, was auch der derzeitigen Nutzung entspricht. Des Weiteren wird durch das Vorhaben eine gemischte Baufläche, eine Kleingartenanlage und randlich Gewerbeflächen überplant. Ein großer Teil der zu errichtenden Straße verläuft über die Fläche der derzeit bestehenden Hans-Böckler-Straße inklusive angrenzendem Straßenbegleitgrün.

Für diverse Vogelarten sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Zur Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Festsetzungen

Es werden Verkehrsflächen, eine Fläche für Versorgungsanlagen und ein Regenrückhaltebereich bezüglich der Neuplanung sowie auf externen Flächen erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Die zwei externen Ausgleichsflächen befinden sich auf den Flurstücken 84/12, 83/3 und 77/1 und dienen diversen Vogelarten. Des Weiteren wurden Nistkästen für den Star auf dem Flurstück 32 angebracht. Darüber hinaus werden Hinweise für angemessene Begrünungsmaßnahmen gegeben.



Abbildung 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, Stand: März 2023 (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) BNatSchG beachtet werden. Darauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz sind u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§ 1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Flächennutzungsplan	<p>Teile des Plangebietes sind aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen und haben keine Darstellung.</p> <p>Ein Teil der Fläche ist als öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung dargestellt, an die sich südlich Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft anschließen. Östlich der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen Flächen befindet sich ein schmaler Streifen öffentlicher Grünfläche, dem sich die als Flächen für Bahnanlagen dargestellten Gleisflächen anschließen.</p> <p>Im südlichen Bereich befindet sich eine Fläche für Versorgungsanlagen der Elektrizität. Nördlich davon ist ein Mischgebiet dargestellt, das sich bis zur Siemensstraße erstreckt. Die Siemensstraße ist bis zur Kreuzung der Hans-Böckler-Straße ebenfalls aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen und verbindet die ausgenommenen Flächen der B 442 und die westlich der Gleisanlagen befindlichen ausgenommenen Flächen und begrenzt das Plangebiet der 11. Ergänzung und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Norden.</p> <p>Im parallellaufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren soll die Fläche dieses Verfahrens als örtliche Hauptverkehrsstraße aufgeführt werden. Damit kann dieser Bebauungsplan aus dem dann gültigen FNP entwickelt werden.</p>
Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016)	<p>Laut Raumordnungsprogramm der Region Hannover touchiert das Plangebiet ein Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten. Zudem ist die Stadt Neustadt am Rübenberge als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Daher sollen dort, neben Erhalt bestehenden Angebots, Planungen und Maßnahmen zur Erholung entwickelt werden – bspw. durch interkommunale Zusammenarbeit und Erholungsinfrastruktur. Bedeutende Sehenswürdigkeiten wie das Schloss Landestrost werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Neustadt umgebend befinden sich „Vorbehaltsgebiete Erholung“. Zudem sind Radwege von besonderer Bedeutung.</p>

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<p>Allerdings durchquert Neustadt in Nord-/Südrichtung sowohl ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, als auch eines für eine Haupteisenbahnstrecke.</p> <p>Laut der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des RROPs kann es bei hohem Zugverkehrsaufkommen „zu langen und sehr häufigen Schrankenschließzeiten kommen. Insbesondere innerorts kann dies zu einer erheblichen Trennwirkung mit sehr langen Wartezeiten führen. Auch vor dem Hintergrund weiter steigender Zugzahlen und unter Sicherheitsaspekten ist zu prüfen, wo höhengleiche Bahnübergänge aufgehoben werden können.“</p> <p>Unüberwindbare Konflikte mit den Planungen sind nicht zu erwarten.</p>

Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftsplanerischen Inhalten (§ 1 (6) 7g BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Landschaftsplan Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995), überarbeitet 2007	<p>Laut Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • befindet sich das Änderungsgebiet in der Weser - Aller - Talsandebene; Neustädter Ebene. • Ist die relative Bindungsstärke des Oberbodens am Beispiel Cadmium hoch • Ist hinsichtlich des bodenbildenden Ausgangsgesteins das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdecken (und entsprechend die Durchlässigkeit der überdeckenden Schichten und Grundwasserflurabstand) mittel • Ist der Bodentyp Gley-Braunerde und das geophysikalische Schutzpotential hoch • Ist das landwirtschaftliche Ertragspotential bzgl. Acker und Grünland hoch. Bewirtschaftungsschwernisse bestehen durch hohe potentielle Winderosion. Der Boden ist stark grundwasserbeeinflusst mit Aufwendungen zur Regelung des Wasserhaushaltes • Ist die Grundwasserneubildung gering und der Schutz vor Bodenabtrag und Schadstoffeintrag empfohlen. • Ist die Extensivierungseignung/ das Biotopentwicklungspotential gering • Handelt es sich hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung um einen unattraktiven Bereich. Dieser wird allgemein

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<p>beschrieben durch „großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen, intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur“.</p> <p>Der Landschaftsplan steht dem Vorhaben nicht entgegen.</p>
Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013)	<p>Zu der Erholungsfunktion besagt der LRP Folgendes: „In den Ortschaften des ländlich geprägten Regionsbereiches sind vor allem die innerörtlichen Grünstrukturen zu erhalten. Die Ortsränder sind durch Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Bepflanzungen entlang von Gräben und Wege sowie durch die Anlage von Obstwiesen zu verbessern.“</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich laut LRP im Lärmbereich.</p> <p>Es wird eine Bestandsstraße und angrenzende Ackerflächen überplant. Somit wird laut LRP ein geringer Teil eines Biotoptyps mittlerer Bedeutung und zu größeren Teilen Biotoptypen geringer sowie im Bereich der Bestandsstraße sehr geringer Bedeutung überplant.</p> <p>Es wird vorwiegend ein Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung und zu kleinen Teilen nicht eingeordnete Bereiche überplant.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich am Ostrand der auszubauenden Straße laut LRP besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche.</p> <p>Bei dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Industriegelände an der Hans-Böckler-Straße handelt es sich laut LRP um einen Siedlungsrand ohne landschaftliche Einbindung.</p> <p>Das Vorhaben liegt zu großen Teilen in einem Gebiet, das im LRP als Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung hinterlegt ist.</p> <p>Ein kleiner Bereich im Norden des Vorhabengebiets ist als mäßig belastetes Gebiet im Sinne der bioklimatischen Belastung des Siedlungsraums dargestellt. Der Gleisbereich ist ein Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen. Von der Wunstorfer Straße aus in Richtung Osten schließt sich ein Kalt-/Frischlufteinstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten an.</p> <p>Die bahnbegleitenden – bzw. etwa auf Höhe des Industriegeländes ca. 100 m nach Westen ausufernden – Gehölze sind als Grün- und Freiräume, die nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern sind, dargestellt.</p>

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<p>Die Zielkategorie ist für einen Großteil des Gebiets (westlich der Gleise) dargestellt als „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter)“</p> <p>Das Gebiet befindet sich zudem in einem Bereich zur Sicherung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Die historische Nutzung des Vorhabenbereichs ist Acker.</p> <p>Das Gebiet befindet sich in der Neustädter Ebene. Bezüglich der Bodenregion liegt das Gebiet größtenteils in einer Flusslandschaft; Auen und Niederterrassen. Im Bereich der Wunstorfer Straße liegen Geestplatten und Endmoränen vor. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich vorwiegend um ein Verbreitungsgebiet der weichselzeitlichen Flussablagerungen. Im Bereich der Wunstorfer Straße liegt ein Lehmverbreitungsgebiet vor. Der Boden besteht größtenteils aus Braunerde. Lediglich im Bereich der Wunstorfer Straße liegt Pseudogley vor.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im großräumigen Gebiet des Nord- und mitteldeutschen Mittelpleistozäns; Hannoversche Moorgeest. Das Vorhabengebiet ist geprägt durch Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen. Hinsichtlich des Grundwasserleitertyps handelt es sich um Porengrundwasser. Der Grundwasserflurabstand ist hier sehr tief.</p> <p>Es besteht lediglich eine geringe Winderosionsgefährdung und keine Wassererosionsgefährdung. Größtenteils ist die Grundwasserneubildungsrate hoch und die Gefährdung der Nitratauswaschung höchstens mittel.</p> <p>Die Darstellungen und Ziele des LRPs werden im Kapitel 3 ausreichend gewürdigt.</p> <p>Unüberwindbare Konflikte sind nicht zu erwarten.</p>

2.2.2.1 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Naturschutzgebiet	Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen
Naturpark	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark Steinhuder Meer. Hier soll laut Regionalem Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) die großräumige Kulturlandschaft und besondere Naturlandschaft erhalten werden. Eine nachhaltige Weiterentwicklung dient Erholung und Tourismus.</p> <p>Im Naturparkplan sind Landschaftsbilderhalt, Überarbeitung der Grenzen des Naturparks, Biotopverbund (z.B. Moore), Umweltbildung, nachhaltiger Tourismus, Optimierung ÖPNV, nachhaltige Landnutzung, Klimaschutz, Rundwegebau, nachhaltige regionale Wertschöpfung etc. als Ziele beschrieben.</p> <p>Unlösbare Konflikte mit den Zielen des Naturparks Steinhuder Meer sind somit nicht zu erkennen.</p>
Landschaftsschutzgebiet	Es sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen.
FFH-Gebiet	Es sind keine FFH-Gebiete betroffen.
EU-Vogelschutzgebiet	Es sind keine EU-Vogelschutzgebiete betroffen.

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Wasserschutzgebiet (WSG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Quellschutz	Keine Ausweisungen im Plangebiet.

Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Bodendenkmale	Es besteht ein Verdacht bzgl. Bodendenkmäler (siehe 3.8)



Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Baudenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet.

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB). Bei dem Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ (mit teilweiser Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 136 „In der Kassebeern“, Nr. 138 „Östlich der Kornstraße“ und Nr. 106 „Feldstraße“), Stadt Neustadt am Rübenberge handelt es sich teilweise um einen Bebauungsplan im Außenbereich, für den eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wirkt sich unmittelbar auf die spätere Baugenehmigung aus und ist dem Grunde nach dem Bebauungsplanverfahren zeitlich nachgeordnet. Eine vorgezogene artenschutzrechtliche Prüfung entlastet das Baugenehmigungsverfahren, so dass bei zeitlich eng aufeinander folgenden Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf Bebauungsplanebene voll umfänglich abgearbeitet werden können. Je größer die zeitliche Lücke zwischen Bauleitplan und Baugenehmigung ist, desto höher sind die Anforderungen an einen erneuten Prüfdurchlauf.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser

Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung des Planes (Null-Fall).

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan besteht im Kern aus folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose des Null-Falls
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt
- Beschreibung der Maßnahmen zum Monitoring

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.



Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel, die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

2.5 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen verschiedene Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die faunistischen und artenschutzrechtlichen Fachinformationen basieren auf den Untersuchungen vom Büro ABIA aus Neustadt.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals und des NIBIS® Kartenservers vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Eingriffsintensität beruht auf der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale wird die tatsächliche Situation vor Ort zugrunde gelegt, da sich das Plangebiet teils im unbeplanten Bereich befindet. Zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft dienen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3.1 Boden/Bodenwasser/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.1.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodentyp: Braunerden aus Hochflutlehmen über Niederterrassensanden (Terrassenflächen); örtlich vergesellschaftet mit Parabraunerden aus Hochflutlehmen über Niederterrassensanden; in Senkenbereichen Gleye aus tonigen Auelehmen über Niederterrassensanden • Hohe Bodenfruchtbarkeit • Bodenzahl/Ackerzahl: 40/42 <p>Plaggenesch</p> <p>Im Bereich der Kleingärten und der Ackerfläche liegen Böden mit einer sehr hohen Gesamtbodenfunktionserfüllung vor. Die sehr hohe Gesamtbodenfunktionserfüllung ist hier auf die Relevanz von Böden mit Archivfunktion zurückzuführen. Für die Bereiche „Kleingärten“ und „Ackerfläche“ liegt ein Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund des Bodentyps „Plaggenesch“ vor (siehe Abbildung 2). In der Region Hannover weisen ca. 9 % der Böden eine Relevanz hinsichtlich der Archivfunktion auf. Im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge weisen ca. 10 % der Böden eine Relevanz hinsichtlich der Archivfunktion auf. Die natürlichen Bodenteilfunktionen weisen eine geringe bis mittlere (natürliche Bodenfruchtbarkeit), eine mittlere (Biotopentwicklungspotential) und eine hohe (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter- und Pufferfunktion) Bodenfunktionserfüllung auf. Der Boden ist besonders selten und zählt zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.</p> <p>Er besitzt eine sehr hohe Kühlleistung und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung.</p> <p><u>Archiv der Naturgeschichte: seltene Böden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Plaggenesche für die Bodenregion Geest sind Standorte mit einer relativ hohen natürlichen Fruchtbarkeit und sollten im Verhältnis zu anderen Standorten der Region im Bodenschutz besonders berücksichtigt werden, obwohl sie im landesweiten Vergleich von der Ackerzahl und der Bodenfruchtbarkeitsstufe als „mittel“ und damit als nicht besonders schützenswert bewertet werden. <p><u>Archiv der Kulturgeschichte: Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kulisse der Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung umfasst in Niedersachsen insgesamt gut 220.000 ha. 85 % der kulturhistorischen Böden sind Plaggenesche. <p>Es liegen keine Bodenuntersuchungen vor, die Hinweise auf etwaiges Vorkommen von Plaggeneschböden im Plangebiet geben. Vorherrschender Bodentyp ist Braunerde. Dieser ist aber insgesamt als weniger empfindlicher Bodentyp einzustufen. Die anstehenden Böden sind für diesen Naturraum insgesamt nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Das Plangebiet wird zudem intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist in Teilbereichen bereits versiegelt bzw. durch Straßenbau überformt. Es ist insofern durch die bestehenden Nutzungen deutlich vorbelastet. Insgesamt wird für das Schutzgut Boden eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.</p> <p>Altlasten</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mehrere altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung mit</p>

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Im Bereich der Hans-Böckler-Straße grenzt der Planungsbereich an die vier altlastverdächtigen Flächen 253.011.5.230.0452, 253.011.5.230.0317, 253.011.5.230.0325, 253.011.5.230.0521 im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG. Informationen zu Boden- oder Grundwasserkontaminationen liegen bei der unteren Bodenschutzbehörde für die relevanten vier Verdachtsflächen aktuell nicht vor.</p> <p>Der Planungsbereich tangiert durch Einrichtung des Kreisels an der Wunstorfer Straße B 442 die bekannte Altlast NLÖ 253.011.5.230.0005 auf dem Flurstück 141/6. Auf dem Grundstück wurden im Zeitraum von ca. 1960 – 1995 eine Tankstelle sowie KFZ-Werkstätten betrieben. Aktuell befindet sich ein Fahrzeughändler auf dem Grundstück. Es ist bekannt, dass sich Kontaminationen des Bodens und des oberflächennahen Grundwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (hier BTEX) auf dem Flurstück 141/6 und im Planungsbereich des Kreisels befinden. Die Informationen zur Kontaminationssituation stammen aus Gutachten zur Boden- und Grundwasseruntersuchung aus den Jahren 1994 und 1996 und weisen damit eine geringe Aktualität auf.</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefer Grundwasserstand • mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung • Grundwasserneubildungsrate ist sehr divers innerhalb des Plangebiets • Das Plangebiet hat keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung. • Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen.

Karteninhalt: Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung

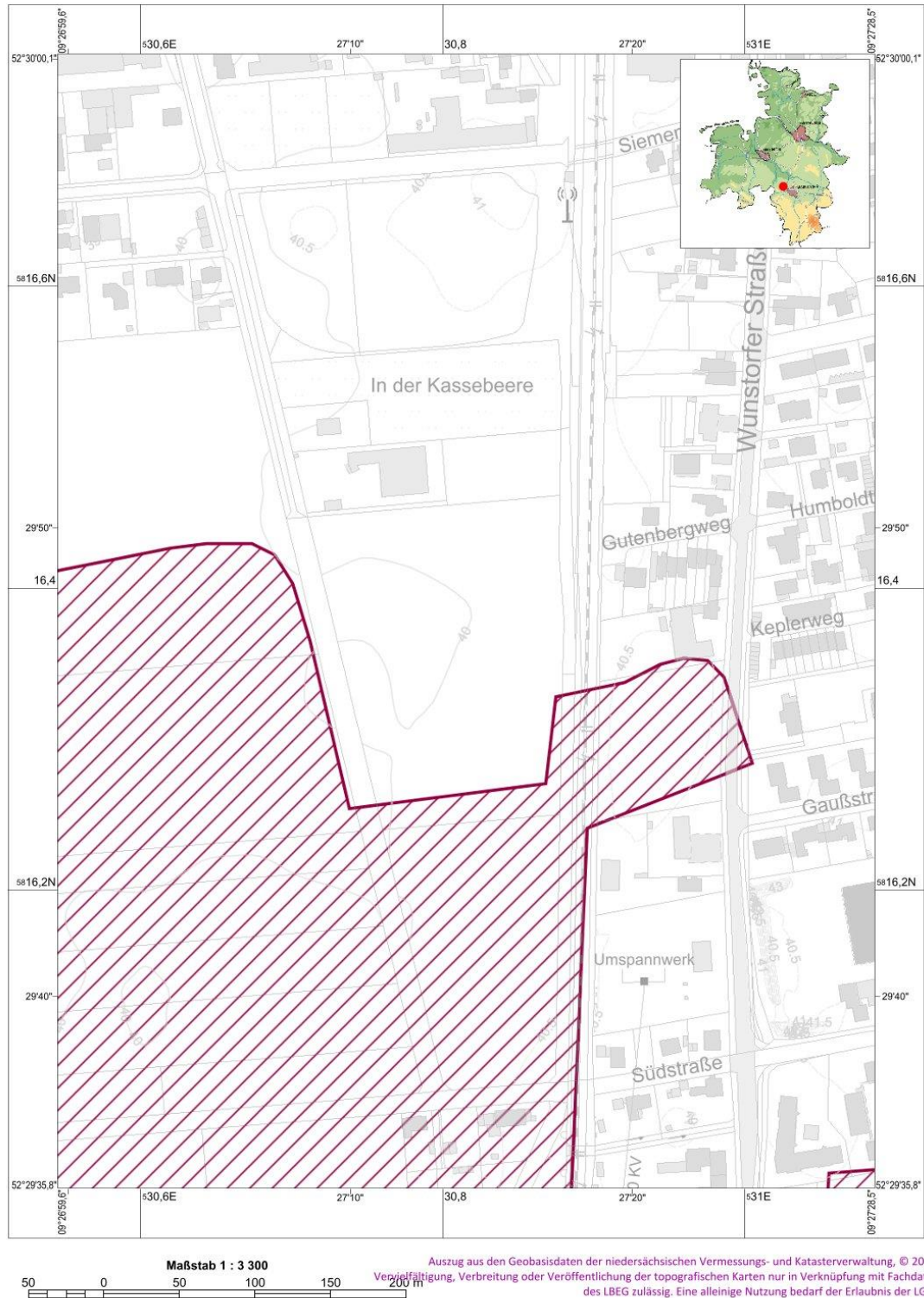


Abbildung 2 Karte über das mögliche Vorkommen von Plaggenesch (rot schraffiert) (Quelle: NIBIS, 27.02.2023)

3.1.2 Plan-Fall

	Planung/Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Boden</p> <p>Bei Überprägung des Bodens im Rahmen von Bauvorhaben wird die Archivfunktion zerstört. Besonders an Plaggenesch ist, dass sie durch den Einsatz, die massive körperliche Arbeit und das Wissen unserer Vorfahren zu dem wurden, was sie heute sind. Es wurde viel in diese Böden investiert, um eine Wertsteigerung herbeizuführen. Deshalb sollte in der Planung der Schutz dieser Böden besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Während der Bauphase kommt es zu Bodenarbeiten unter dem Einsatz schwerer Baumaschinen. Es ist daher während der Bauphase mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Bodenorganismen und den Bodenwasserhaushalt zu rechnen. Die Bodenfunktionen gehen in der Bauphase verloren oder werden stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Arbeiten werden mit schwerem Gerät durchgeführt. Die Möglichkeit von Havarien mit bodengefährdenden Stoffen kann nicht ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Mögliche Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)</p> <p>Altlasten</p> <p>Durch die Planung von Verkehrsflächen wird nicht von einer wesentlichen Zustandsänderung mit bodenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen ausgegangen. Eine weitergehende Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der potentiellen Kontaminationssituation im Bereich der vier Verdachtsflächen an der Hans-Böckler-Straße ist nach aktuellem Kenntnisstand im Hinblick auf die Planungen bodenschutzrechtlich nicht erforderlich.</p>	<p>Boden</p> <p>Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden im Bereich der Gartenanlage ein Standort für Kulturpflanzen und im übrigen Geltungsbereich für Ackerfläche entzogen.</p> <p>In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und gegebenenfalls Begrünung regenerieren.</p> <p>Anlagebedingt wird die obere Bodenschicht durch den Straßenausbau abgetragen und geht somit dauerhaft verloren.</p> <p>Für die zu bauende Straße wird jedoch für einen Großteil der Strecke eine kleinere Bestandsstraße und angrenzende Flächen überplant, sodass die Neuversiegelung und der Abtrag wertvollen Bodens relativ gering ist und vorwiegend auf vorbelasteten Flächen stattfindet.</p> <p>Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen allerdings gänzlich verloren. In diesen Bereichen ist mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu rechnen.</p> <p><u>Boden als Ertragspotenzial:</u></p> <p>Der Boden im Plangebiet wird nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Boden mit hoher Ertragsfähigkeit geht verloren.</p> <p><u>Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen / Bodenorganismen</u></p> <p>Im Vorhabenbereich geht Lebensraum verloren.</p> <p><u>Bestandteil des Naturhaushaltes (Bodenwasserhaushalt, Speichermedium...):</u></p> <p>Im Bereich der neu angelegten Straße geht diese Funktion verloren.</p>

	Planung/Bauphase	Betriebsphase
	<p>Durch die geplante Einrichtung des Kreisels bzw. von Verkehrsflächen wird nicht von einer wesentlichen Zustandsänderung mit Auswirkungen auf die Kontaminationssituation oder eine Veränderung der bodenschutzrechtlich relevanten Wirkungspfade ausgegangen. Das gezielte Versickern von Niederschlagswasser ist für den Bereich des Flurstückes 141/6 aktuell nicht zulässig.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Bodenkontaminationen auf dem Flurstück 141/6 ist damit zu rechnen, dass ausgebautes Bodenmaterial nicht uneingeschränkt wieder einbaufähig ist.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Während der Bauphase besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Einträge bei unsachgemäßem Umgang mit Gefahr- und Treibstoffen sowie Unfällen/ Leckagen an Baumaschinen. Derartige Vorkommnisse müssen durch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vermieden werden. Gefahren für das Grundwasser hinsichtlich anlagebedingter wasserschädlicher Emissionen sind durch die Filterfunktion des Bodens und im Anbetracht des tiefgelegenen Grundwassers nicht zu erwarten.</p> <p>Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Geologie und die Grundwassersituation sind somit als gering einzustufen.</p> <p>Schlüsselfunktionen sind nicht betroffen.</p>	<p><u>Schutzfunktionen (Pufferung, Filterung...):</u></p> <p>Im Bereich der neuangelegten Straße geht diese Funktion verloren.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Flächenversiegelung kann zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasseranreicherung führen. Diesbezügliche Auswirkungen werden hier jedoch als gering eingestuft, da relativ geringe Neuversiegelung hinzukommt und die angrenzenden Flächen nach wie vor die Versickerungsfunktion erhalten.</p>
<p>Maßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig aus bodenschutzrechtlichen Gründen bodensanierende Maßnahmen auf dem Flurstück 141/6 erforderlich werden. Es wird empfohlen, das kontaminierte Bodenmaterial im Rah- 	<p>Rückhaltung von Niederschlagswasser versiegelter Flächen durch geeignete Maßnahmen (RRB)</p>

	Planung/Bauphase	Betriebsphase
	<p>men der Bautätigkeiten auszubauen und einer fachgerechten Verwertung/ Entsorgung zuzuführen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die bodensanierende Maßnahme als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden angerechnet werden kann. Eine Versickerung von Regenwasser ist hier nicht erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Straßenbaumaßnahme findet eine Bodenuntersuchung statt • Bezüglich der eingesetzten Techniken und Stoffe wird davon ausgegangen, dass diese den allgemeinen Umweltstandards folgen. 	
Erheblichkeit	Erheblichkeit in den versiegelten Bereichen durch Verlust der Bodenfunktion.	
Kompensation	Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.	

3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.2.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Acker • Gewerbe • Verkehrsstraßen • Kleingartenkolonie
Pflanzen/ Biotoptypen	<p>Zur Aufnahme der vorhandenen Biotope wurde das Büro ABIA aus Neustadt a. R. beauftragt. Im Laufe der Aufnahmen veränderte sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich Bestand aufgrund von lokalen Rodungen. Aus diesem Grund werden nur die aktuellen Ergebnisse in dem Umweltbericht mit aufgenommen. Die Kartierung (Bericht) wurde Juli 2022 beendet. Das Gutachten wurde im März 2023 aktualisiert.</p> <p>Im Nordwesten des Gebietes ist eine größere Fläche gerodet und planiert.</p> <p>„Im Umfeld des Gewerbegebiets (OGG) im Westen des Untersuchungsgebiets prägt insbesondere eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</p>

	Bestand und Bewertung
	<p>(UHM) im Komplex mit Artenarmer Landreitgrasflur (UHL) das Bild. Die Halbruderale Grasflur ist insbesondere im (nord-)östlichen Teilbereich verhältnismäßig artenarm ausgeprägt. Im westlichen Teilbereich bildet sie einen Komplex mit einem großflächigem Ruderalgebüsch mit Dominanzbestand aus der Armenischen Brombeere (<i>Rubus armeniacus</i>), jungen gepflanzten Einzelbäumen, einer artenreichen Pionierflur sowie einem angelegten, naturfernen Teich ohne Wasservegetation. Südlich der Halbruderalen Gras- und Staudenflur schließt sich ein strukturreicher Biotopkomplex aus einem Nährstoffreichen Großseggenried (NSG) im Komplex mit einem Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB), einem Weiden-Feuchtgebüsch (BFR), mesophilem Gebüsch (BMS) sowie einem Weiden-Pionierwald (WPW) an.</p> <p>Parallel zur Bahnstrecke ist eine mäßig artenreiche Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) im Komplex mit Ruderalgebüsch (BRU) ausgeprägt. Im Süden findet sich neben dem Weizenacker, einer Tankstelle (OAV) mit artenarmen Scherrasen (GRA) und Zierhecke (BZH) eine mäßig strukturierte Kleingartenanlage (PKR) mit teilweise altem Baumbestand.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen stellen die Einheiten GMS, GNF, NSG/NSB sowie RSZ dar. Inwieweit hierbei ein tatsächlicher Schutz unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG besteht, ist zu prüfen. Potenziell als Bestandteil von Überschwemmungs- und Uferbereichen geschützte Biotope sind zwar im Gebiet vorhanden, fallen hier aber aufgrund der konkreten Lage und Situation im Gebiet nicht unter den tatsächlichen Schutz.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde mit <i>Agrimonia eupatoria</i> (Kleiner Odermennig) eine regional gefährdete Gefäßpflanzenart (RL 3, GARVE 2004) nachgewiesen [...]. Sie wuchs an acht Standorten im Grünland bzw. in der halbruderalen Gras- und Staudenflur im Norden des Untersuchungsgebiets [...]. Mit <i>Myosotis ramosissima</i> (Hügel-Vergissmeinnicht) wurde außerdem eine regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Art gefunden. Die Art wuchs im Norden des Untersuchungsgebiets im Sandtrockenrasen.</p> <p>Streng geschützte Gefäßpflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Gefäßpflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.“ (ABIA 2023 b, S. 13 f.)</p>
Tiere	<p>Es folgen die Ergebnisse der kartierten Fauna. Darauf hingewiesen sei, dass zur Zeit der Aufnahmen die endgültige Straßenplanung nicht feststand und Aussagen über betroffene Arten zum Teil nur prognostiziert werden konnten.</p> <p>Vögel</p> <p>„Bei der Untersuchung wurden insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen, davon 25 als Brutvogelarten und zwei weitere Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung, d.h. als mögliche Brutvögel [...]. Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Vögel, die das Gebiet überflogen. [...]</p> <p>Das Brutvogelspektrum ist angesichts der relativ geringen Größe des untersuchten Gebietes als artenreich zu beurteilen. Im Artenspektrum überwiegen die Arten, die frei in Gehölzen brüten. Daneben sind auch einige Höhlen- sowie Bodenbrüter vertreten. [...]" (ABIA, 2023 b)</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse wurden fünf Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen. Insbesondere liegt hier ein Jagdgebiet der Zwergfledermaus mit Schwerpunkt im Nordwesten und Südosten des Gebiets. (ABIA, 2023 b)</p>

	Bestand und Bewertung
	<p>Habitatbäume</p> <p>Westlich der Bahngleise wurden fünf Bäume erfasst, die Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen (ABIA, 2023 b). Diese Bäume sind jedoch nicht von der Planung betroffen.</p> <p>„Die Kleingartenkolonie, die im Jahr 2021 nicht begangen werden konnte, wurde im Januar 2023 auf potenzielle Quartierbäume abgesucht. Dabei ergaben sich keine derartigen Feststellungen.“ (ABIA, 2023 b)</p> <p>Reptilien</p> <p>„Im Gebiet wurde eine Reptilienart nachgewiesen, und zwar die Waldeidechse [...]. Die Waldeidechse wurde in drei Bereichen westlich der Bahn beobachtet [...], einer davon ca. 30 m südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Insgesamt handelte es sich um zehn Einzelbeobachtungen, und zwar siebenmal von adulten Tieren (einmal davon ein trächtiges Weibchen), zwei subadulten und einem diesjährigen Tier. Das Tagesmaximum wurde an einem sehr günstigen Termin (sonnig und relativ warm nach längerer, kühler Phase) am 20.05.2021 mit sieben Tieren erreicht. Die Funddaten weisen auf eine mittelgroße Population hin.</p> <p>Einer adulten Waldeidechse fehlte der Schwanz, ein weiteres subadultes Exemplar wies einen regenerierten Schwanz auf. Diese Beobachtungen weisen auf [...] im Gebiet vorhandene Störungen bzw. Gefährdungen hin. Tatsächlich wurden im Untersuchungszeitraum Mäharbeiten durchgeführt, bei denen der Weg westlich der Bahn sowie die teils mit Hochstaudenfluren, teils mit Brombeere bewachsenen Wegeseitenbereiche großflächig und sehr kurz gemäht wurden [...]. Die vermutlich mit einem Schlegelmäher durchgeführte Mahd führt zu einer hohen Verletzungsgefahr, außerdem wurde der im Frühjahr zunächst strukturell sehr geeignet erscheinende Bereich für Reptilien teilweise entwertet.</p> <p>Trotz intensiver Nachsuche gelang kein Nachweis der Zauneidechse. Vorkommen dieser Art sind in Neustadt längs der Bahnstrecke bekannt. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Bahnstrecke selbst aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden konnte. Westlich der Bahn erschien das Habitat auch für die Zauneidechse im Frühjahr potenziell zunächst sehr geeignet. Allerdings wurden größere Bereiche im Sommer völlig von Brombeeren überwuchert; dazu kam dann als ungünstiger Faktor die o.g. Mahd.</p> <p>Der Bereich des aktuellen Bahnübergangs selbst sowie der angrenzende Supermarktparkplatz wurden nicht kartiert. Hier ist eine Potenzialeinschätzung zur Beurteilung ausreichend. Es handelt sich um versiegelte, regelmäßig befahrene bzw. belaufene, intensiv genutzte Bereiche, die Reptilien keinen geeigneten Lebensraum bieten [...].</p> <p>Die Schotterflächen des Gleisbettes beiderseits des Bahnübergangs kommen potenziell als Teilhabitat für Reptilien bedingt in Betracht, vor allem im Übergang zu den randlichen Ruderalfluren als potenziellem Hauptlebensraum ([...] rechts beim Schrankenwärterhäuschen). Allerdings wurde dieser Bereich soweit möglich außerhalb der Gleisanlagen mit kartiert, ohne dass eine Beobachtung von Reptilien erfolgte.“ (ABIA, 2023 b)</p> <p>Amphibien</p> <p>„Mehrere temporäre Tümpel im Bereich der Brach- und Grünlandflächen [...] westlich der Bahn führten im Frühjahr 2021 bis in den Mai hinein Wasser, trockneten dann aber aus. Amphibien wurden hier bei der Untersuchung nicht beobachtet.</p>

	Bestand und Bewertung
	Eine Betretung der Kleingärten an der Wunstorfer Straße war im Untersuchungsjahr 2021 nicht möglich. Im Januar 2023 wurde das Gelände dann begangen und auf für Amphibien potenziell geeignete Gewässer abgesehen. Solche Gewässer waren jedoch nicht vorhanden.“ (ABIA, 2023 b)

3.2.2 Plan-Fall

	Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Pflanzen/Biotope</p> <p>Während der Bauphase gehen Biotoptypen der intensiv genutzten Agrarlandschaft und strukturreichen Gartenflächen sowie Einzelgehölze und damit die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen verloren bzw. werden stark eingeschränkt.</p> <p>Die ehemaligen Wuchsorte des Kleinen Odermennigs (<i>Agrimonia eupatoria</i>) befinden sich außerhalb des Vorhabengebiets (ABIA, 2023 b). Biotoptypen der Wertstufen IV und V oder gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt (ABIA, 2023 b).</p> <p>Tiere/Artenschutz</p> <p>Überplanung von Ackerflächen und teilweise Gehölzstrukturen als potenziellen Lebensraum für Offenland bewohnende Tierarten und Saumarten</p> <p>Überplanung von strukturreichen Gehölzbeständen als potenziellen Lebensraum für Heckenbewohner und Saumarten</p> <p>Beeinträchtigung der Fauna durch Baumaschinen - Entstehung von Schadstoffemissionen, Lärm, geringfügigen, lokalen Erschütterungen und Licht. Von einer Entstehung von Strahlung ist nicht auszugehen.</p> <p>Baustellenabfälle können ggf. in geringem Ausmaß in die Umwelt</p>	<p>Pflanzen/Biotope</p> <p>Die Ackerfläche wird durch versiegelte Verkehrsflächen ersetzt.</p> <p>Tiere/Artenschutz</p> <p>Offenlandarten sowie Heckenbrüter werden langfristig aus dem Plangebiet verdrängt – insbesondere durch Lärm, Schadstoffe und Licht.</p>

	Bauphase	Betriebsphase
	gelangen und somit Arten schädigen. Die Habitate der Waldeidechse sind von der Planung jedoch nicht betroffen (ABIA, 2023 b).	
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Bauzeitenregelung • CEF-Maßnahmen • Bezüglich der eingesetzten Techniken und Stoffe wird davon ausgegangen, dass diese den allgemeinen Umweltstandards folgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der Maßnahmen
Erheblichkeit	Erheblichkeit durch den Wegfall von Ackerflächen und die Beseitigung von Gehölzen und Grünflächen und somit auch Wegfall von Brut- und Lebensstätten von bestimmter Avifauna. Der Grad der Erheblichkeit wird als hoch eingeschätzt.	
Kompensation	Die Kompensationsermittlung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und Artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, Eingriffsregelung)	

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen und Grundwasser getrennt zu bewerten.

3.3.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Oberflächenwasser	Es befindet sich ein Entwässerungsgraben im Westen des Plangebiets, entlang der Hans-Böckler-Straße. Je nach Ausführung der Bebauung ist mit einer Einschränkung des Grabens zu rechnen.

3.3.2 Plan-Fall

	Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Um-	Durch die Planung wird der Graben komplett als Verkehrsfläche überplant. Was bedeuten könnte,	Der offene Graben entfällt mit der Planung. Erhebliche Auswirkungen

	Bauphase	Betriebsphase
weltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	dass der Graben verrohrt wird oder das anfallende Wasser in straßenbegleitende Mulden abgeführt wird. So oder so kommt es während der Bauphase zu umfassenden Bodenarbeiten. Bei Starkregenereignissen besteht aufgrund der vegetationsfreien Bodendecke die Gefahr von Bodenerosion mit Einschwemmungen in den Entwässerungsgraben. Es handelt sich dabei allerdings um punktuelle und zeitlich begrenzte Auswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen auf der Baustelle vermieden werden können.	werden durch einen Regenrückhaltebereich südlich der Straßenplanung unterbunden.
Maßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Erheblichkeit	keine	
Kompensation	nicht erforderlich	

3.4 Flächeninanspruchnahme

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	Es werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und einer anderen Nutzung zugeführt. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen und gehölzreiche Flächen werden zu Verkehrsflächen umgenutzt. Die eigentliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das Plangebiet selbst. Eine Flächenwiederherstellung mit der ursprünglichen Nutzung an Ort und Stelle ist nicht mehr möglich. Die Fläche geht für diese Nutzung dauerhaft verloren. Die Flächeninanspruchnahme wird in der Bauphase eingeleitet. Möglicherweise werden für die Lagerung von Baumaschinen, Stoffe,	siehe Planung/Bauphase

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	Baustelleinrichtungen etc. auch Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht. Diese sind dann aber zeitlich und punktuell begrenzt und somit wiederherstellbar.	
Maßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß	Nicht erforderlich
Erheblichkeit	Erheblichkeit durch Flächenverlust	
Kompensation	Die Kompensation der Flächeninanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.	

3.5 Klima / Lufthygiene (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	<p>Das Vorhabengebiet liegt am Siedlungsrand und kann daher dem Freiflächenklima zugeordnet werden.</p> <p>Ein kleiner Bereich im Norden des Vorhabengebiets ist als mäßig belastetes Gebiet im Sinne der bioklimatischen Belastung des Siedlungsraums dargestellt. Der Gleisbereich ist ein Kaltluftereinwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen. Laut dem Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013) schließt sich von der Wunstorfer Straße aus in Richtung Osten ein Kalt-/Frischlufteinstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten an.</p> <p>Im Plangebiet sind klimaausgleichende Gehölze vorhanden.</p> <p>Großflächig sind mit Ausnahme der Kleingartenanlage somit keine empfindlichen Bereiche betroffen.</p> <p>Im Plangebiet und in direkter Nachbarschaft befinden sich Schadstoffemittenten. Darunter fallen die Gleisanlagen mit Bahnverkehr, die Siemensstraße, die Wunstorfer Straße und die Tankstelle.</p>
Lufthygienische Situation	Es bestehen lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden Äcker, die Tankstelle, den angrenzenden Siedlungsbereich sowie die B422.

3.5.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Durch die Umgestaltung ist der Einsatz von schweren Baumaschinen erforderlich, was mit entsprechender Staubbildung, dem Ausstoß von Schadstoffen und auch einer Zunahme von Lärm verbunden ist.</p> <p>Die Gehölze westlich der Gleise bleiben trotz Planung zu großen Teilen erhalten. Allerdings muss die gesamte Kleingartenkolonie, samt Gehölze und weitere unbebaute Freiflächen weichen.</p> <p>Zudem werden Teile der landwirtschaftlichen Fläche versiegelt. Die Funktion des Ackers als Kaltluftentstehungsgebiet wird damit reduziert.</p>	<p>Durch die neuangelegte Straße mit Bahnüberbrückung werden im Vorhabenbereich dauerhaft Abgase sowie Lärm emittiert, während am jetzigen Bahnübergang die Belastung abnimmt.</p>
Maßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	keine	keine
Erheblichkeit	<p>Insgesamt betrachtet verschlechtert der Straßenbau das Lokalklima. Besonders die Versiegelung der Kleingartenanlage und somit Entfall klimausgleichender Grünstrukturen, aber auch der Entfall von Offenböden ist nachteilig. Allerdings geht damit auch eine Entlastung hinsichtlich der stauanfälligen Bestandssituation nördlich des Vorhabengebiets und somit auch ein positiver klimatischer Einfluss einher. Aufgrund der Siedlungsrandlage sowie des insgesamt betrachtet relativ kleinflächigen Eingriffs, wird somit lediglich von einer geringen, negativen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima ausgegangen. Die Auswirkungen fallen aufgrund der Vorbelastungen (s.o.) unter die Erheblichkeitsschwelle.</p>	
Kompensation	Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.	

3.6 Landschaftsbild / Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.



3.6.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich in südlicher Ortsrandlage von Neustadt a. R.</p> <p>Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) ist die Stadt Neustadt am Rübenberge als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Neustadt umgebend befinden sich „Vorbehaltsgebiete Erholung“. Zudem sind Radwege von besonderer Bedeutung. (siehe 2.3.2.1.)</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) ist der Bereich westlich des Gleise großräumig mit der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter)“ hinterlegt. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Bereich zur Sicherung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Allerdings liegt das Plangebiet selbst in einem Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung. Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich am Ostrand der auszubauenden Straße laut LRP besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche – diese Grünstrukturen werden maximal geringfügig überplant, während ihr besonders hochwertiger Kernbereich erhalten bleibt.</p> <p>Bei dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Industriegelände an der Hans-Böckler-Straße handelt es sich laut LRP um einen Siedlungsrand ohne landschaftliche Einbindung.</p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995) handelt es sich bei dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung aufgrund der großflächigen und intensiven Landwirtschaft sowie der wenigen gliedernden Strukturen um einen unattraktiven Bereich mit einer geringen Erholungseignung.</p> <p>Der Vorhabenbereich liegt in einem durch Siedlung, Landwirtschaft und Verkehrswege geprägten Bereich. Die Aspekte einer vielfältigen Kulturlandschaft treten in den Hintergrund.</p> <p>Nach Süden und Westen öffnet sich die offene Landschaft, gliedernde Strukturen finden sich dort in Form von Hecken und größeren Waldflächen wieder. Diese Strukturen reduzieren durch eine gewisse Sichtverschattung die Fernwirkung des Vorhabens.</p> <p>Landschaftlich ist das Gebiet dem Landschaftsrahmenplan (2013) nach der Hannoverschen Moorgeest und genauer der Neustädter Ebene zuzuordnen. Diese Ebene ist ein schmaler, ebener Geest- und Terrassenstreifen, welcher zur Leine hin zu der Bodenlandschaft ›Verbreitungsgebiet der weichselzeitlichen Flussablagerungen‹ mit Gley-Braunerden (22 %) und nach Nordwesten hin zu der Bodenlandschaft ›Moore‹ mit dem vorherrschenden Bodentyp Erdniedermoor (20 %) gehört.</p> <p>Insgesamt betrachtet hat die Landschaft trotz großflächiger Erholungsfunktion in dem Plangebiet selbst keine besondere Bedeutung.</p>

3.6.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Es entsteht zunächst eine Baustelle mit Offenbodenbereichen und Baumaschinen.</p> <p>Die Auswirkungen werden als mäßig eingestuft, da sich die Baumaßnahme auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt.</p> <p>Die Baustelle ist von Süden/Südwesten her lediglich entlang der Südstraße einsehbar, da weiter entfernte Bereiche durch eine kleine Waldfläche bzw. durch eine Siedlungsfläche abgeschirmt werden.</p> <p>Nach Westen hin ist das Gebiet grundsätzlich bis zu etwa 2 km einsehbar. Hier reduzieren allerdings einige Streifen mit Einzelgehölzen die Sicht.</p> <p>Erholungsuchende in der freien Landschaft werden durch das Vorhaben gestört. Aufgrund der Vorbelastung durch angrenzende Bebauung, Gleise und Lärm sowie unter Berücksichtigung der Reduzierung der Einsehbarkeit durch Gehölze, wird jedoch nur von einer mittleren Störungswirkung ausgegangen.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dauerhaft. Der längliche Vorhabenbereich verstärkt die Beeinträchtigung, während die, mit Ausnahme der Brücke, niedrige Höhe sie abschwächt.</p> <p>Mit Ausnahme der dann entfallenden Baufahrzeuge und Offenbodenbereich gleichen die Auswirkungen in der Betriebsphase denen in der Bauphase. Hinzu kommt die Beeinträchtigung durch Straßenbeleuchtung.</p>
Maßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	keine	keine
Erheblichkeit	Grad der Auswirkungen auf das Landschaftsbild liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	
Kompensation	Nicht erforderlich	

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.



3.7.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Mensch	<p>Das Vorhabengebiet ist am südlichen Ortsrand von Neustadt gelegen. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt sich Siedlungsfläche an. Richtung Osten werden mit dem Vorhaben die Bahngleise überquert. Mit kleinen Ackerflächen im Osten und Süden sowie großen Ackerflächen im Westen ist das Gebiet landwirtschaftlich geprägt.</p> <p>Als Naherholungsraum kann die zu überplanende Hans-Böckler-Straße zählen, da diese zu den unbebauten begrünten Bereichen des Stadtrandes und zu Feldwegen führt.</p> <p>Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) ist die Stadt Neustadt am Rübenberge als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Neustadt umgebend befinden sich „Vorbehaltsgebiete Erholung“. Zudem sind Radwege von besonderer Bedeutung.</p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995) handelt es sich bei dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung aufgrund der großflächigen und intensiven Landwirtschaft sowie der wenigen gliedern den Strukturen um einen unattraktiven Bereich mit einer geringen Erholungseignung.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) gilt das Plangebiet inklusive angrenzender Bereiche aufgrund der Lärmemissionen der B442/Wunstorfer Straße und der Bahnstrecke als Lärmbereich. Aufgrund der Planung wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Laut diesem besteht auch im „Prognose-Nullfall“ schon eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV in der Nacht (TÜVNORD, 2023).</p> <p>Durch diese Verkehrswege und weitere Straßen wie die Siemensstraße in der Umgebung ist von den üblichen verkehrsbedingten Emissionen auszugehen. Zwei weitere Schadstoffemittenten stellen die beiden Tankstellen an der Wunstorfer Straße dar. Des Weiteren sind siedlungstypische Emissionen zu erwarten.</p> <p>Bei der umliegenden Landwirtschaft kann es insbesondere im Sommer und bei der Ernte- und Bestellzeit zu Staubaufwirbelungen kommen. Insbesondere während der Bewirtschaftungszeit kommt es durch landwirtschaftliche Maschinen zu Lärmemissionen. Auch Geruchsemissionen entstehen durch die Landwirtschaft, besonders durch die Düngung. Diese Auswirkungen der Landwirtschaft sind jedoch punktuell und zeitlich begrenzt.</p> <p>Insgesamt betrachtet hat die Landschaft trotz großflächiger Erholungsfunktion in dem Plangebiet selbst keine besondere Bedeutung.</p>

3.7.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung)	Während der Bauphase sind Auswirkungen in Form von Lärm, Licht, Stäuben etc. durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten, die auch über die Eingriffsbe-	In der Betriebsphase entstehen Abgase, Feinstaub und Lärm sowie Lichtemissionen durch den Verkehr und die Straßenbeleuchtung. Das Lärmgutachten (TÜVNORD, 2023)

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
des Bebauungsplanes)	<p>reiche hinausgehen. Die Auswirkungen sind gering und zeitlich eng begrenzt.</p> <p>Es entsteht keine besondere Gefahr von Unfällen oder Katastrophen.</p>	<p>stellt fest, dass an den Gebäuden „Siemensstraße 1c“, „Hans-Böckler-Straße 44“ und „Hans-Böckler-Straße 44a“ eine Lärmpegelerhöhung durch die Neuplanung zu erwarten ist. In den übrigen Bereichen ist die Pegelerhöhung unerheblich.</p> <p>Abgesehen von der allgemeinen Gefahr von Verkehrsunfällen, ist nicht von Unfällen oder Katastrophen auszugehen.</p>
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	<p>Keine im Rahmen der Planungs- und Bauphase gem. Gutachten</p> <p>Bezüglich der eingesetzten Techniken und Stoffe wird davon ausgegangen, dass diese den allgemeinen Umweltstandards folgen.</p>	<p>Es ist zu untersuchen, ob Lärmschutzmaßnahmen für die entsprechenden Gebäude zu ergreifen sind. Genauere Angaben sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Die Immissionsorte entlang der Hans-Böckler-Straße werden außerhalb dieses Verfahrens untersucht. Die gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Nutzungen werden durchgeführt.</p>
Erheblichkeit	<p>Mit der Umsetzung des Planvorhabens kommt er zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in einem Bereich, der vorher verkehrsberuhigt war, nämlich entlang der Hans-Böckler-Straße und des Ackerbereichs hin zur Gleisanlage.</p> <p>Erholungsuchende in der freien Landschaft werden somit durch das Vorhaben gestört. Aufgrund der Vorbelastung durch angrenzende Bebauung, Gleise und Lärm, wird jedoch nur von einer geringen Störungswirkung ausgegangen.</p> <p>Zudem trägt das Vorhaben dazu bei, die bestehende Verkehrslage am Bahnübergang der Siemensstraße und der Wunstorfer Straße zu beruhigen.</p> <p>Aufgrund des neu entstehenden Lärms wird die Auswirkung des Vorhabens jedoch insgesamt als erheblich eingestuft (siehe Lärmgutachten des TÜVNORD, 2023).</p>	
Kompensation	Nicht erforderlich	

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

Im Umgebungsbereich sind archäologische Fundstellen bekannt, weswegen auch in diesem Gebiet mit Funden und Befunden, die im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Kulturdenkmale darstellen, zu rechnen ist. So wurden östlich des Plangebietes in vergleichbarer Lage bei Erdarbeiten Siedlungsspuren der Bronzezeit und vorrömischen Eisenzeit aufgedeckt.



Sofern in Teilbereichen des Plangebietes Eschböden anstehen sollten, hätten diese eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung (Plaggeneschböden als Ergebnisse einer historischen Form der Landbewirtschaftung sowie Archivfunktion der Eschböden). Eschböden sind schutzwürdige Böden, die im landesweiten Vergleich eine Funktion als "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. § 2 BBodSchG).

Da mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die denkmalrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich beantragt und die archäologische Sondage wird vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Unter „**Klimaschutz**“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die anthropogene Erwärmung der Erde zu verringern bzw. ganz zu verhindern.

Dazu gehört zum Beispiel auch die Ausstattung mit Anlagen, Einrichtungen und anderen Maßnahmen, die sich direkt positiv auf den Klimaschutz und die Energieeinsparung auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂ Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Neben den rein technischen Maßnahmen und Betriebsabläufen ist auch die Flächennutzung und Flächenverteilung von Bedeutung.

Eine klimaausgleichende Funktion im Sinne des Klimaschutzes hat beispielsweise Straßenbegleitgrün, welches CO₂ bindet, als Sauerstoffproduzent fungiert und weitere wichtige klimarelevante Pufferfunktionen übernimmt (Staubbindung, Schadstoffbindung, Schattenspende, Feuchtespeicher...).

Unter „**Klimaanpassung**“ sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen.

Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden. Das Vorhaben selbst ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht besonders anfällig.

Neustadt sowie die Region hat sich für das Jahr 2035 das Ziel der Klimaneutralität bzw. Treibhausgasneutralität gesetzt. Daher ist bei dem Vorhaben in besonderem Maße auf Klimaverträglichkeit zu achten.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern

zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für das Plangebiet ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden und zunächst auch beim Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (Störfallrechtliche Betrachtung)

Im näheren Umfeld sind keine Betriebe mit Betriebsbereichen gemäß Störfall-Verordnung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorhanden. Somit besteht keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

3.12 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Es entstehen im Plangebiet Emissionen durch den Verkehr auf der neuen Straße, während gleichzeitig die Emissionen am bestehenden Bahnübergang reduziert werden. Somit sind positive oder negative Auswirkungen zu erwarten.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂ Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 Nr. 2 b) ff)- BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

Für dieses Vorhaben ist eine Kumulationswirkung höchstens in Bezug auf Lärm gegeben. Diese Thematik wird in der Schalltechnischen Untersuchung des TÜVNORD (2023) beschrieben.



3.15 Null-Variante

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die oben genannten negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.

Gleichzeitig würde jedoch das hohe Verkehrsaufkommen mit damit verbundenen starken Beeinträchtigungen für alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger durch lange Wartezeiten und Rückstauungen am beschränkten Bahnübergang an der Siemensstraße bestehen bleiben oder es müsste für die Durchführung der Maßnahme ggf. an einen anderen sensibleren Standort ausgewichen werden.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Um mögliche Beeinträchtigungen für Fauna und Flora erkennen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können, wurden in den Jahren 2021 und 2022 Untersuchungen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie der Biotoptypen vorgenommen. Der diesbezügliche Bericht wurde 2023 aktualisiert. Ergänzend erfolgte im Januar 2023 eine Begutachtung einiger Teilbereiche, um eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können.

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung 2021/2022

4.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bedeutung des untersuchten Gebietes ist für Vögel als hoch, für Fledermäuse, Reptilien und Flora als mittel und für Amphibien als gering einzuschätzen (ABIA, 2023 b).

Vögel

„Angesichts der relativ geringen Größe des Gebietes großes Artenspektrum an Brutvögeln; darunter gemäß RL Niedersachsen eine stark gefährdete Art (Rebhuhn; auch bundesweit stark gefährdet) und drei gefährdete Arten (Bluthänfling, Girlitz, Star) sowie vier Arten der Vorwarnliste; westlich außerhalb zusätzlich Brutvorkommen der Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet). Brachfläche westlich der Bahn im lokalen Maßstab bedeutsam als Nahrungshabitat.“ (ABIA, 2023 b)

Fledermäuse

„Teile des Gebietes sind als regelmäßiges Nahrungshabitat vor allem der Zwergfledermaus (ungefährdet) bedeutsam.“ (ABIA, 2023 b)

Reptilien

„Von mittlerer Bedeutung für Reptilien aufgrund einer mittelgroßen Population der bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichneten Waldeidechse“ (ABIA, 2023 b)

Amphibien

„keine Arten nachgewiesen“ (ABIA, 2023 b)

Flora

„Nachweis einer gefährdeten Art (Kleiner Odermennig), im nordwestlichen Teil des Gebietes gut ausgeprägtes Artenspektrum“ (ABIA, 2023 b)

4.1.2 Eingriffsbezogene und Artenschutzrechtliche Beurteilung

„Diese Straßenführung, die weitestmöglich auf der bestehenden Hans-Böckler-Straße statt direkt neben der Bahnstrecke verläuft, schont die für Arten und Biotope hochwertigen Bereiche direkt westlich der Bahn. Der Verlust von Bäumen und Gebüsch sowie von Stauden- und Ruderalfluren westlich der Bahn wird so minimiert. Auch ein Verlust von hochwertigen Bruthabitaten für Vögel an dieser Stelle wird weitgehend vermieden. Außerdem bleibt ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat von Fledermäusen sowie der Lebensraum der Waldeidechse erhalten. Die verbleibenden Auswirkungen betreffen vor allem die Feldflur westlich der Bahn sowie die Kleingartenkolonie östlich der Bahn.“ (ABIA, 2023 b)

Biotoptypen der Wertstufen IV und V, gesetzlich geschützte Biotope oder ehemalige Wuchsorte des regional gefährdeten Kleinen Odermennigs (*Agrimonia eupatoria*) sind nicht betroffen. Aufgrund der Beeinträchtigung von Bruthabitat, sind für die Arten Rebhuhn, Feldlerche, Goldammer, Bluthänfling, Star und Girlitz Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Bezüglich der übrigen Vogelarten ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld weitere angemessene Bruthabitate finden. Für die Fledermäuse geht durch den planungsbedingten Verlust der Kleingartenanlage ein Nahrungshabitat verloren, welches jedoch nicht als essentiell eingestuft wird und somit nicht auszugleichen ist. Dennoch sollten Bäume und Gehölze möglichst geschont und eine insektenfreundliche Beleuchtung gewählt werden. Regelmäßig genutzte Fledermausquartiere konnten im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Die Waldeidechse sowie weitere Reptilien oder Amphibien sind von der Planung nicht betroffen. (ABIA, 2023 b)

4.2 Ausnahme nach § 45 BNatSchG

4.2.1 Anlass

Arbeiten an Strecken der DB sind nur während sogenannter „Sperrpausen“ der Strecke möglich. Die erste Sperrpause ist für die Bahnstrecke in Neustadt in der 2. Jahreshälfte 2023 angesetzt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. möchte erreichen, dass der Zeitplan der DB Netz eingehalten werden kann und bis Ende 2023 Rechtssicherheit für den BP 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ erreicht ist. Andernfalls müssen neue Sperrpausen mit mindestens drei Jahren Vorlauf beantragt werden, was eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen erst frühestens ab 2026 ermöglichen würde. Insofern ist ein zügiger Ablauf des Bauleitplanverfahrens erforderlich.



So waren die Baufeldfreimachung sowie die Rodungen auf den Flurstücken 149/4 und 147/4 bereits für Januar/ Februar 2023 geplant. Im Bereich der Kleingärten wurden jedoch Reviermittelpunkte von drei der Vogelarten ermittelt, die nach der RL Niedersachsen als gefährdet gelistet sind und für die das Büro ABIA CEF-Maßnahmen vorsieht, zudem ein Reviermittelpunkt der Goldammer in einem Baum direkt westlich der Bahntrasse, gegenüber von den Kleingärten.

Bislang sind die CEF-Maßnahmen noch nicht erfolgt, sodass die Erfüllung der ökologischen Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S. von § 44 (5) 3. nur eingeschränkt oder nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grunde stellte die Stadt Neustadt a. Rbge am 22.12.2022 einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) 5. BNatSchG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. hat für die Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt am 10.01.2023 die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG für die Beseitigung der Lebensräume der Populationen von Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Rebhuhn und Star (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) erteilt. Voraussetzung dafür war neben der zeitnahen Umsetzung der allgemein erforderlichen CEF-Maßnahmen eine vorherige Begehung der Flächen der Kleingartenkolonie und umgebender Flächen (artenschutzrechtliche Kontrolle; siehe 4.2.2).

Somit konnten die Bäume und Grünflächen auf dem ehemaligen Kleingartengelände an der Wunstorfer Str. und dem südlich angrenzenden Flurstück sowie die zwei Bäume auf der anderen Seite der Bahnstrecke (nur im unbedingt notwendigen Umfang) vor dem 28.02.2023 beseitigt werden.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die den o. g. natur- bzw. artenschutzrechtlichen Eingriff ausgleichen sollen, werden zeitnah entwickelt und mit der UNB der Region Hannover abgesprochen. Die entsprechenden Planungen müssen bis zum 31.12.2023 und die nachfolgende Umsetzung bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Neben den erforderlichen Bäumen und Grünflächen durften auch die abgestimmten Gebäude bis zum 28.02.2023 beseitigt werden.

4.2.2 Untersuchung Januar 2023

Im Zusammenhang der geplanten Baufeldräumung im Frühjahr 2023 wurde im Januar 2023 eine ergänzende Untersuchung durch das Büro ABIA in folgenden Bereichen vorgenommen.

- Städtisches Kleingartengelände auf dem 7.532 m² großen Flurstück 149/4, Flur 14, Gemarkung Neustadt an der Wunstorfer Straße (Bereich A).
- Wohnhaus, Lagerhalle und Garten auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 64 südlich der Kleingartenanlage (Bereich B).
- Gehölze westlich der Bahn im Bereich der geplanten Brücke (westlich der o.g. Lagerhalle; Bereich C).

4.2.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

- „In keinem der untersuchten Bereiche wurden Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse gefunden. Damit entfallen für diese Artengruppe Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen zum Erhalt von gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Auch Hinweise auf eine mögliche Nutzung des Geländes durch Amphibien ergaben sich nicht.
- In Bezug auf Vögel sind in Bezug auf die drei Bereiche A-C CEF-Maßnahmen für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Star erforderlich, wie sich aus dem vorliegenden Gutachten ergibt (ABIA 2022). In Bezug auf den Star sowie darüber hinaus weitere ungefährdete Höhlenbrüter sollten die in der Kleingartenkolonie verloren gehenden Nistkästen kompensiert werden, d.h. es sollten sechs Nistkästen an geeigneter Stelle aufgehängt werden.
- Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Beurteilung sei auf den aus naturschutzfachlicher Sicht hohen Wert des Baumbestandes hingewiesen. Es wird empfohlen, verloren gehende Gehölze im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neupflanzungen standortheimischer Gehölze zu ersetzen.

In Bezug auf den Haussperling, der als möglicher Brutvögel am Wohngebäude infrage kommt [...], ist eine CEF-Maßnahme nicht erforderlich, da sich im direkten Umfeld ausreichend weitere, geeignete Brutplätze befinden, so dass ein Verlust des Vorkommens nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art sollte ein Abriss des Gebäudes aber außerhalb der Kernbrutzeit dieser Art erfolgen, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Derselbe Zeitraum ist zum Schutz von Gehölzbrütern für die Fällung bzw. Rodung der vorhandenen Gehölze vorzusehen.“ (ABIA, 2023 a)

5 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

5.1 Rechnerische Bilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Schema von Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmung der ökologischen Wertigkeit und die Punktevergabe der Bestandssituation wurden teils anhand der tatsächlichen Bestandssituation, teils anhand der betroffenen Bebauungspläne Nr. 136 „In den Kassebeern“ und Nr. 138 „Östlich der Kornstraße“ sowie für den Bereich der Kleingartenanlage in Anlehnung an Nr. 118 „Lindenstraße“ vorgenommen. Die Punktevergabe bezüglich der Neuplanung erfolgte gemäß den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

5.1.1 Bestand

Auch wenn es fraglich ist, ob überhaupt Eschböden in Anspruch genommen werden, wird aus Vorsorgegründen in der Eingriffsbilanzierung die Abgrenzung der Bodenkarte 1:50.000



zugrunde gelegt und die darunterliegenden Teilflächen des dort gekennzeichneten Eschbodens als Plaggenesch in die Bewertung eingestellt. Ein besonders großer Teil befindet sich auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Zum Korrekturfaktor wird 0,2 für die Bereiche mit Plaggeneschpotenzial addiert.

Gut ein Drittel der zu überplanenden Fläche ist in der Bestandssituation intensive Ackerfläche (3.1). Die Kernfläche ist als einheitlicher Biotoptyp ohne extensivere Bereiche zu betrachten. Da Wildkrautarten weitgehend fehlend sind und somit die ökologische Funktion gering ist, wird lediglich ein Biotopwert von 2 zugewiesen.

Etwa ein Zehntel der Fläche besteht aus Straßenbegleitgrün/Straßenböschungen (2.2). Da hier keine Gehölze vorhanden sind, wird mit 2 wieder ein relativ kleiner Wert zugeordnet.

Kleinflächig befindet sich ein Gebüsch ohne regelmäßigen Formschnitt (7.2) auf der zu überplanenden Fläche, welches zu über der Hälfte aus lebensraumtypischen Gehölzanteilen besteht und somit für die Belange von Natur und Landschaft bedeutend ist. Es wird daher ein Biotoptypenwert von 5 zugeordnet.

Ein kleiner Graben (9.2) ist bedingt naturfern und erhält daher einen mittleren Wert von 4.

Des Weiteren schneidet der Bebauungsplan in die Randbereiche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 136 „In der Kassebeern“ ein.

Die zu überplanenden Bereiche sind größtenteils im Mischgebiet gelegen und knapp zur Hälfte versiegelbar. Sie erhalten einen Wert von 0, da sie keine ökologische Funktion erfüllen. Der andere nicht überbaubare Bereich des Mischgebiets, wird mit 2 bewertet. Der Bebauungsplan stellt zudem kleinflächig ein Pflanzgebot für Bäume und Sträucher dar, welches jedoch noch nicht realisiert ist. Das Pflanzgebot wird mit 3 bewertet.

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Östlich der Kornstraße“ ist Gewerbegebiet und wird randlich überbaut. Hier wird unterschieden zwischen der versiegelbaren Fläche, welche mit 0 Punkten bewertet wird, und der restlichen nicht überbaubaren Fläche, die mit 2 Punkten verrechnet wird.

Etwa ein Sechstel der Fläche orientiert sich gemäß §34 BauGB an dem umliegenden Bebauungsplan Nr. 118 „Lindenstraße“. In dem Bereich bestehen Grünanlagen, genauer eine Kleingartenanlage. Hiervon wird knapp die Hälfte der versiegelbaren Fläche zugeordnet und daher mit 0 bewertet. Die Zier- und Nutzgärten (4.3) enthalten einen Anteil heimischer Gehölze von weniger als der Hälfte und sind daher vergleichsweise geringwertig. Sie erhalten einen Wert von 2.

Etwa ein Viertel besteht aus versiegelter Fläche (1.1), insbesondere Verkehrsfläche und erhält einen Wert von 0, da es keine ökologischen Funktionen übernimmt. Zu Gunsten der Übersicht wurden hier auch die Verkehrsflächen der Bebauungspläne Nr. 106 „Feldstraße“ und Nr. 136 „In der Kassebeern“ integriert.

Zu einem kleinen Teil wird Gleisbereich überplant. Dieser weist noch eine gewisse Habitat- und Entwässerungsfunktion auf. Da in diesem Bereich die Bahnüberführung vorgesehen ist, bleibt das Habitat allerdings größtenteils bestehen, sodass dieser nicht in die Bilanzierung eingeht.

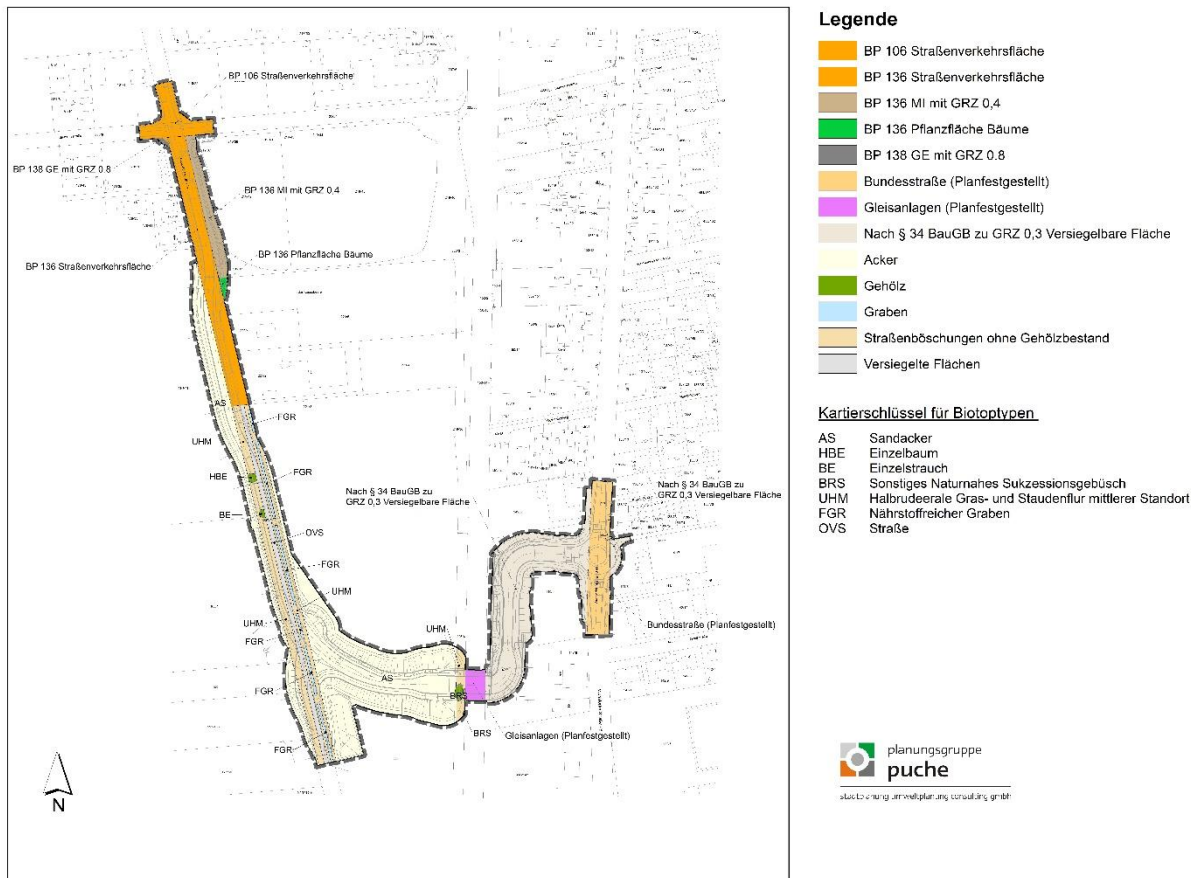


Abbildung 3 Gegenüberstellung Biotoptypen und Planung (Quelle: ABIA, eigene Darstellung)

5.1.2 Neuplanung

Die Fläche des Vorhabenbereichs wird insgesamt als versiegelte Fläche mit einer teilweisen Versickerung des Oberflächenwassers (1.2) festgelegt. In Straßenrandbegrünungen wie Böschungen oder Mulden kann Oberflächenwasser versickern. Nicht versickerndes Regenwasser wird verzögert in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Die ökologische Bedeutung ist daher im Vorhabenbereich divers. Versiegelte Flächen ergeben keine ökologische Funktion und tragen daher nicht zur positiven Bewertung bei. Straßenbegleitende Grünflächen können jedoch je nach Ausführung eine vergleichsweise hohe ökologische Funktion erfüllen. Es wird daher insgesamt ein mittlerer Wert von 0,5 festgelegt.

5.1.3 Rechnerische Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten

Die rechnerische Bilanzierung kommt zu einem Defizit von 31.564 Wertpunkten. Der Kompensationsbedarf kann nicht plangebietsintern gelöst werden. Es wird ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser sowie die dazugehörige Berechnung wird im Unterkapitel 5.2.2. erörtert.

Tabelle 1: Bilanzierung des Bestandes und der Neuplanung mit Defizitberechnung

Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste) / Festsetzung		Fläche [m ²]	Grundwert A (lt. Biotoptypwertliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (3.1)		3.711,4	2	1	2	7.422,8
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (3.1) - Plaggenesch		8.309,1	2	1,2	2,4	19.941,8
Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (2.2)		2.150,7	2	1	2	4.301,4
Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (2.2) - Plaggenesch		1.379,3	2	1,2	2,4	3.310,3
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz; Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% (7.2)		68,8	5	1	5	343,9
Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz; Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% (7.2) - Plaggenesch		74,8	5	1,2	6	449,0
Graben, bedingt naturfern (9.2)		342,7	4	1	4	1.370,6
Graben, bedingt naturfern (9.2) - Plaggenesch		180,1	4	1,2	4,8	864,4
Gewerbegebiet (Bplan Nr. 138 "Östlich der Kornstraße")	GRZ 0,8	32,0				
	versiegelbare Fläche	25,6	0	1	0	0

Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste) / Festsetzung		Fläche [m ²]	Grundwert A (lt. Biotoptypwertliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	restliche nicht überbaubare Fläche	6,4	2	1	2	12,8
Mischgebiet (BPlan Nr. 136 "In der Kassebeern")	GRZ 0,4	1.003,0				
	versiegelbare Fläche	401,2	0	1	0	0
	restliche nicht überbaubare Fläche	601,8	2	1	2	1.203,6
Pflanzgebot (BPlan Nr. 136 "In der Kassebeeren") (noch nicht umgesetzt)		76,0	3	1	3	228,0
Grünanlagen (gemäß §34 BauGB, umliegender BPlan Nr. 118 "Lindenstraße" Mischgebiet)	GRZ 0,3+50% Überschreitung	6.045,2				
	versiegelbare Fläche (inkl. Plaggenesch)	-2.720,3	0	1	0	0
	Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen (4.3)	924,1	2	1	2	1.848,2
	Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen (4.3) - Plaggenesch	2.400,7	2	1	2,4	5.761,8
Versiegelte Fläche (1.1) – Gebäude, Verkehrs- und Hofflächen inkl. Verkehrsflächen der Bpläne 106, 136		-7.616,2	0	1	0	0
Gesamtflächenwert		30.989,1				47.058,4

Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste) / Festsetzung		Fläche [m ²]	Grund- wert A (lt. Bio- topty- pen- wert- liste)	Kor- rek- tur- faktor	Ge- sam- wert	Einzel- flächen- wert
Planung						
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation (1.2)		30.840,1	0,5	1	0,5	15.420,0
Gesamtflächenwert		30.989,1				15.494,5
Gesamtbilanz:					Defi- zit	31.563,8

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

5.2.1 Empfehlungen für Maßnahmen, die der plangebietsinternen Beeinträchtigungsreduzierung dienen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen eine homogene Verkehrsfläche, d.h. eine vollständig versiegelte Fläche vor. Es ist davon auszugehen, dass sich die Ausgestaltung auf Ausführungsebene anders verhalten wird und sowohl der Straßenrandbereich als auch der Regenrückhaltebereich mit Begrünungsmaßnahmen versehen werden. Da der Umweltbericht die Aufgabe hat, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz zu treffen, werden an dieser Stelle Hinweise zu möglichen Maßnahmen gegeben.

Grünordnerische Empfehlungen	
<p>Pflanzung einer zweireihigen Hecke im Westen</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Es wird empfohlen, am westlichen Plangebietsrand eine Hecke zu entwickeln durch:</p> <p>Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, oB, 60 – 80 cm, versetzt, in zwei Reihen, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m,</p> <p>Anstelle jedes 15. Strauches Pflanzung eines standortgerechten, heimischen Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung als Heister, 3xv., mB, 100 – 125 cm,</p> <p>Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Nordwestdeutsches Tiefland</p> <p>dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient zum Aufbau von gliedernden Landschaftsbestandteilen zur Eingrünung. Die Struktur erfüllt diese Funktionen auch auf verhältnismäßig engem Raum. Durch entsprechend variables Höhen- und Seitenwachstum kann sich die Gehölzpflanzung zu einer dynamischen und landschaftsprägenden gliedernden Struktur entwickeln und einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft bilden. Zudem erfüllt die Hecke eine klimamildernde Funktion. Sie wirkt der Erhitzung der versiegelten Fläche entgegen und reduziert die Abgase des Verkehrs.</p> <p>Heckenzüge sind wichtige lineare Elemente, die insbesondere für die Fauna wichtige Verbindungsachsen zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft darstellen.</p> <p>Um ein dynamisches Bild der Gehölzpflanzungen zu erreichen, werden auch Bäume zweiter und dritter Ordnung als einzelne Überhälter verwendet. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden. Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt allerdings vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur mit dem Verbleiben von Überhältern geachtet werden.</p>
<p>Straßenraumbegrünung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Innerhalb des Straßenraumes werden an geeigneten Flächen Einzelbaumpflanzungen empfohlen. Hierzu sollte pro angefangene 25 m Achslänge der neu entwickelten Straße ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung, als Hochstamm, StU 12 – 14 cm, anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Maßnahme „Pflanzung einer zweireihigen Hecke im Westen“ kann auf diese Maßnahme angerechnet werden.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Straßenbepflanzung hat primär ästhetische Funktion. Sie erfüllt neben der Verbesserung des Ortsbildes aber auch kleinklimatische und ökologische Funktionen im Übergangsbereich zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft.</p>



	<p>Für die Bepflanzung im Straßenraum sollten in erster Linie widerstandsfähige Baumarten Verwendung finden. An heimischen Baumarten haben sich besonders Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) bewährt. Da die negativen Auswirkungen geschlossener Siedlungsbereiche hier weniger relevant sind, können aber auch anspruchsvollere Gehölze wie Eichen (<i>Quercus spec.</i>) und Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) verwendet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gehölzgüte ist ein Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm wünschenswert, um eine möglichst rasche Straßenraumbegrünung zu erreichen. Das Abdecken der Pflanzscheiben mit einer Schicht aus Rindenmulch oder die Bepflanzung mit Bodendeckern ist förderlich für den Wasserhaushalt im durchwurzelten Raum.</p>
<p>Gärtnerische Gestaltung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Es wird empfohlen, die nicht versiegelten und nicht genutzten Flächen gärtnerisch zu gestalten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen bodendeckenden, standortgerechten, heimischen Gehölzen, 1xv, oB, 4 Tr, Pflanzabstand max. 1,0 x 1,0 m, Anlegen von Staudenbeeten mit saisonalen oder mehrjährigen Stauden und Blumen • Anpflanzen von je einem standortgerechten, heimischen Strauch, mind. 1xv, oB, 60-80 cm pro 100 m² bepflanzbarer Fläche • Dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. adäquater Ersatz abgängiger Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Pflanzung niedrigwachsender Sträucher erfolgt auf relativ kleinen Flächen. Sie sollen Übergänge zwischen Straße und landwirtschaftlicher Fläche herstellen. Die Pflanzungen haben überwiegend gestalterische und funktionale Aufgaben.</p> <p>Die Pflanzen sollen möglichst rasch räumlich wirksam sein, indem sie eine dichte, bodendeckende Gehölzfläche bilden. Die Artwahl soll dem Standort angemessen sein. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden. Auf einen strengen Formschnitt sollte zugunsten der charakteristischen Wuchsformen der Pflanzen verzichtet werden.</p>
<p>Insektenfreundliche Beleuchtung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Als Straßenbeleuchtung sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung wie folgt hergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtung sollte zeitlich, örtlich und in Bezug auf die Intensität nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen • Die Anstrahlung sollte nur auf die zu beleuchtende Verkehrsfläche und nicht etwa in nebenstehende Gehölze gerichtet sein • Der Lichtkegel sollte nach unten gerichtet sein • Es sollte ein geschlossenes/staubdichtes Leuchtengehäuse verwendet werden • Es sollten Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt warmweiße LEDs mit max. 3000 Kelvin mit möglichst geringen Blauanteilen verwendet werden

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Leuchtengehäuse sollte nicht wärmer als 40°C werden <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient in erster Linie dem Artenschutz. Da Lichtverschmutzung erheblich das Insektensterben fördert, soll durch die beschriebenen Vorkehrungen entgegengesteuert werden. So wird die Beleuchtung auf das Nötigste reduziert und Insekten können beispielsweise nicht in Leuchtengehäusen verenden. Aber auch Vögel und Fledermäuse werden durch künstliche Beleuchtung beeinflusst.</p> <p>Die Maßnahme ist hier insbesondere aufgrund des Übergangs zur freien Landschaft und des nahegelegenen wertvollen Biotops von großer Bedeutung.</p> <p>Zudem wird durch eine reduzierte Straßenraumbeleuchtung die Lichtverschmutzung der anliegenden Erholungsräume reduziert.</p> <p>Darüber hinaus trägt die Verwendung von LEDs zur Reduzierung des Stromverbrauchs bei und dient somit auch dem Klimaschutz.</p>
<p>Gestaltung der Randbereiche des Regenrückhaltebereichs</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Im Plangebiet entsteht ein Regenrückhaltebecken. Die verbleibenden Restflächen, mit Ausnahme der Flächen für Unterhaltungswege, sind zu begrünen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung von mindestens 1 standortgerechten, heimischen Laubbaum 1., 2. oder 3. Ordnung pro angefangene 200 qm verbleibender Restfläche als Hochstamm, 3xv, Drahtballierung, aus extra weitem Stand, StU 12-14 cm • Anpflanzung von mindestens 3 standortgerechten, heimischen Laubsträuchern pro 200 qm verbleibender Restfläche als Sträucher, 2xv, oB, 60 – 80 cm • Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz • Dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze <p>Geländemodellierungen unter Verwendung von bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen sind in den nicht durch technische Bauwerke beanspruchten Bereichen in Form von Pflanzwällen und Kuppen zulässig.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Wasserableitungs- und Rückhaltefunktion des Entwässerungssystems darf nicht beeinträchtigt werden. Belange des Arten- und Biotopschutzes sind demnach zweitrangig zu betrachten. Entsprechend werden in diesem Bereich nur in den verbleibenden Restflächen Maßnahmen vorgesehen. Obwohl hier technische Bauwerke dominieren werden, ist eine permanente Beanspruchung der Fläche nicht gegeben. Das bedeutet, dass sich ebenfalls Lebensräume für Tiere und Pflanzen ergeben können.</p>

Eventuelle Begrünungsmaßnahmen werden derzeit zwischen der DB und der Stadt Neustadt a. Rbge. abgestimmt.



5.2.2 Externer Ausgleich

Die rechnerische Gegenüberstellung des Planvorhabens im Rahmen der Eingriffsregelung hat aufgezeigt, dass ein Kompensationsdefizit besteht. Dieses ist nicht im Plangebiet selbst ausgleichbar. Aus diesem Grund werden externe Flächen herangezogen. Es handelt sich um die Flächen des Flurstücks 84/12 und 83/3 sowie Flächen des Flurstücks 77/1. Alle Flächen gehören zur Flur 15 der Gemarkung Neustadt am Rübenberge.

Die CEF-Maßnahmenflächen werden multifunktional zur Kompensation nach Eingriffsregelung angerechnet. Somit sind keine zusätzlichen Flächen nötig.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (u.a. CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

Die 3.000 m² große Fläche, auf der auch die CEF Maßnahmen für Feldlerchen und Rebhühner stattfindet, kann derzeit als intensiver, wildkrautarmer Acker (3.1) eingestuft werden. Sie wird daher mit 2 Punkten bewertet. Durch die Herstellung des Zielbiotoptyps „Artenschutzacker Fauna, extensiv“ erhält die Fläche 5 Punkte. Es liegt somit eine Wertsteigerung um 3 Punkte vor. Es ergeben sich also $3 * 3.000 = 9.000$ Punkte für die Herstellung dieser Maßnahme.

Auch die 6000 m² große Fläche, auf der auch die CEF-Maßnahme für Girlitz, Goldammer und Bluthänfling stattfindet, ist im Bestand ein intensiver, wildkrautarmer Acker (3.1), womit ebenfalls 2 Punkte zugeordnet werden. Auf einem Teil der Fläche wird eine breite, mehrreihige Hecke (7.2) mit lebensraumtypischen, heimischen Gehölzen angelegt. Aufgrund der Mehrreihigkeit, Langfristigkeit sowie der Gehölzwahl erhält diese insgesamt einen Wert von 6. Die zu entwickelnde Staudenflur kommt dem Biotoptyp „Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide (3.5)“ nahe und wird aufgrund der langfristigen Planung und der Aushagerung ebenfalls mit 6 Punkten bewertet. Es entsteht also eine Aufwertung um 4 Werteinheiten und somit $4 * 6000 = 24.000$ Punkte durch diese Maßnahme.

Die beiden Maßnahmen ergeben zusammen 33.000 Punkte. Das Defizit von 31.564 Wertpunkten wird somit vollständig ausgeglichen.

Zusammengerechnet entsteht so abzüglich des Defizits von 31.564 eine leichte Überkompensation von 1.436 Punkten.

Die Flurstücke, die für die CEF-Maßnahme für Girlitz, Goldammer und Bluthänfling vorgesehen sind, sind mit 8.606 m² größer als die benötigten 6.000 m². Sollte die Stadt diese weiteren 2.606 m² zusätzlich entwickeln, ergäbe sich entsprechend mit 8.606 m² CEF-Fläche eine Überkompensation von $1.436 + 4 * 2.606 = 11.860$ Punkten.

5.2.2.1 CEF-Maßnahmen Bluthänfling, Girlitz und Goldammer: Entwicklung einer Staudenflur mit Gehölzen

Maßnahme

Auf der Fläche der Flurstücke 84/12 und 83/3 (Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) ist auf einer Größe von mindestens 6.000 m² eine Staudenflur mit Bäumen und einer Niederstrauchhecke zu entwickeln.

Die Staudenflur ist zu entwickeln durch:

- Natürliche Sukzession mit entsprechender Pflege

Innerhalb der Staudenflur sind 4 Laubbäume anzupflanzen:

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, z. B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) oder Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze.

In Ost-West-Richtung ist etwa mittig der Fläche eine Niederstrauchhecke mit welligem Verlauf zu entwickeln durch:

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60 – 80 cm; versetzte, 8-reihige Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m - bei den äußeren beiden Reihen größerer Abstand
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze.

Eine Unterbrechung der Niederstrauchhecke von 5 m für die Befahrbarkeit der Fläche ist zulässig.

Bis zu drei Informationstafeln sowie die Einzäunung des Geländes sind zulässig.

Ziele und Begründung

Die Maßnahme dient dazu, für die beeinträchtigten und geschützten Arten Bluthänfling, Girlitz und Goldammer ein Ausweichhabitat zu schaffen. Es soll eine Staudenflur mit heimischen Laubbäumen und Niederstrauchhecke entwickelt werden. Die vertikalen Strukturen dienen als geschützter Bereich für die Avifauna und als Ausbreitungsachse für die Avifauna und weitere Fauna.

Bis zum Erreichen des Entwicklungszieles „Staudenflur“ mit samentragenden, insektenfreundlichen Pflanzen ist die Fläche dem natürlichen Sukzessionsablauf zu überlassen und zur Aushagerung der Fläche jährlich jeweils etwa zur Hälfte zwischen Anfang und Mitte Mai mit Abfuhr des Mahdguts rotierend zu mähen. Ab dann ist die Fläche sporadisch etwa alle 3 Jahre und rotierend auf Teilflächen oder mosaikartig durch eine Mahd zwischen dem 15.09. und 28.02. so zu pflegen, dass eine Verbuschung vermieden wird. Die Mahdfrequenz richtet sich dabei nach dem Ziel einer lückigen, nicht zu hohen Staudenflur. Auch Früchte, Körner und Knospen stellen ein Nahrungsangebot dar.

Die Neuanlage der Niederstrauchhecke dient dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für Bluthänfling, Goldammer und Girlitz als Heckenbrüter. Für die Niederstrauchhecke sind vorrangig die für den Neustädter Naturraum Weser-Aller-Flachland/ Geest – G (an der Leineaue zum dem L) gebietseigen Straucharten zu verwenden. Unter anderen:

- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)
- *Viburnum opulus* (Gewöhnlichen Schneeball)



- Frangula alnus den (Faulbaum)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina agg. (Hundsrose)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Salix caprea (Sal-Weide)

Das Entwicklungsziel „Niederstrauchhecke“ ist eine ca. 3-4 m hohe Strauchhecke mit dichtem Wuchs. Sie besteht aus niedrig wachsenden Sträuchern, erreicht etwa 3-4 m Höhe. Die Hecke sollte in den ersten fünf bis acht Jahren wie eine Formhecke häufig geschnitten werden, um möglichst viele Verzweigungen an den Ästen zu erhalten. Später genügt eine Pflege alle drei bis fünf Jahre. Der wellige Verlauf sowie die größeren Abstände der äußeren Reihen dienen zur Erhöhung der Strukturvielfalt, welche die Arten fördert.

Eine Einzäunung sollte nur stattfinden, falls eine erhöhte Störung der Fläche zu verzeichnen ist. In diesem Fall ist sie unter Rücksicht auf das Landschaftsbild und die mögliche Durchquerung von Kleinsäugetieren zu entwickeln. Zum Schutz der besagten Arten sowie zur Umweltbildung können randlich drei Informationsschilder auf Holzpfählen angebracht werden.

5.2.2.2 CEF-Maßnahmen Feldlerche und Rebhuhn: Entwicklung einer Ackerbrache mit Blühfläche

Maßnahme

Auf dem Flurstück 77/1 (Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) ist eine mindestens 3.000 m² große Ackerfläche aus der Nutzung zu nehmen und je zur Hälfte als Sukzessionsbrache und Blühfläche jeweils durchgängig auf einer Breite von mindestens 20 m zu entwickeln und extensiv zu pflegen durch:

- alternierende Umbrechung der Flächen, sodass je eine Blühfläche und eine Sukzessionsbrache besteht.
- Lockere Einsaat der jeweiligen Blühfläche mit regionaler Blühmischung
- Höchstens einmal jährliche Mahd

Ziele und Begründung

Grundsätzliche Anforderungen: Die Fläche soll

- nicht entlang von Wegen angelegt werden, flächenkonstant sein und
- min. 150 m Abstand zu Siedlungsflächen, Waldflächen, größeren Gewässern, Straßen (Kreisstraßen und Straßen höherer Ordnung) sowie Windenergieanlagen haben.
- min. 100 m Abstand zu Feldgehölzen haben.
- min. 50 m Abstand zu Baumreihen, Gehölze, Hecken u. ä. Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen (unterhalb der Kategorie Kreisstraße), zu Bahntrassen und Freileitungen haben.

Die Fläche wird in jedem Jahr wechselnd mit einer regionalen, für Feldlerchen und Rebhühner geeigneten Blütmischung mit zweijähriger Standzeit eingesät.

Die eingesäte Fläche kann sich dann jeweils für die Dauer von 2 Jahren ungestört entwickeln. Die Bodenbearbeitung und Einsaat erfolgen jeweils im September.

Pflegeschnitte zur Eindämmung von Problemkräutern, die innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, sind auf die unbedingt notwendigen Kleinstbereiche zu beschränken. Zum Schutz der Nester von Bodenbrütern ist eine Mähhöhe von mindestens 20 cm einzuhalten.¹

Die Blühfläche sollte mindestens 20 Meter breit sein. Schmale Streifen sind zu vermeiden (s. Abbildung 4).

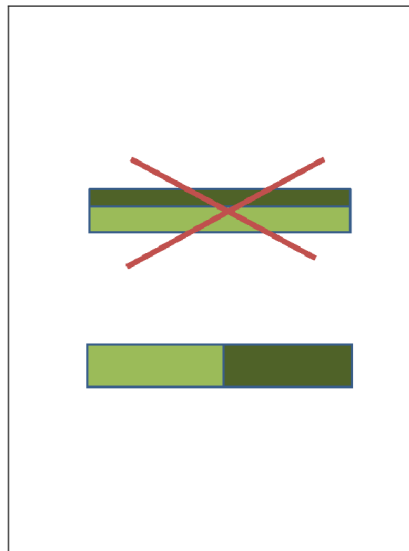


Abbildung 4 Anordnung der Blühfläche und Brache (Quelle: Gottschalt & Beeke, o. D., S. 11)

Die Maßnahme dient dazu, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Feldlerchen- und Rebhühnpopulation zu kompensieren und gleichzeitig Lebensraum für offenlandbrütete Vogelarten in der Agrarlandschaft zu entwickeln.

Da diese Arten an bestimmte Brutbedingungen und Nahrungsreviere angewiesen sind, ist ein Lebensraummosaik aus bewirtschafteten, aber in der Anbaumethode modifizierten Flächen, sowie das Anlegen von mehrjährigen, lockerstrukturierten Brachen vorgesehen.

Durch die Brache werden gleichzeitig auch Grünstrukturen entwickelt, die für zahlreiche Tierarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Lebensraumverbesserung (Jagdrevier, Nahrungshabitat, Fortpflanzungshabitat) darstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl die Brach- als auch die Blühfläche möglichst kompakt/quadratisch, nicht zu schmal und streifenförmig angelegt wird.

Die Brachflächen dürfen nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

¹ Gottschalk, E. & Beeke, W. (o. D.). Leitfaden: Rebhühnschutz vor Ihrer Haustür: Rebhühnschutz vor Ihrer Haustür Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhühnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE

5.2.2.3 CEF-Maßnahme Star: Anbringen von Nistkästen

Auf dem Flurstück 32 (Flur 21, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) werden 6 Nistkästen angebracht.

Die Nistkästen sind einmal jährlich (November-Dezember) zu reinigen. Die Annahme der Nisthilfen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren.

5.2.2.4 Bauzeitenregelung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und Ende September kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

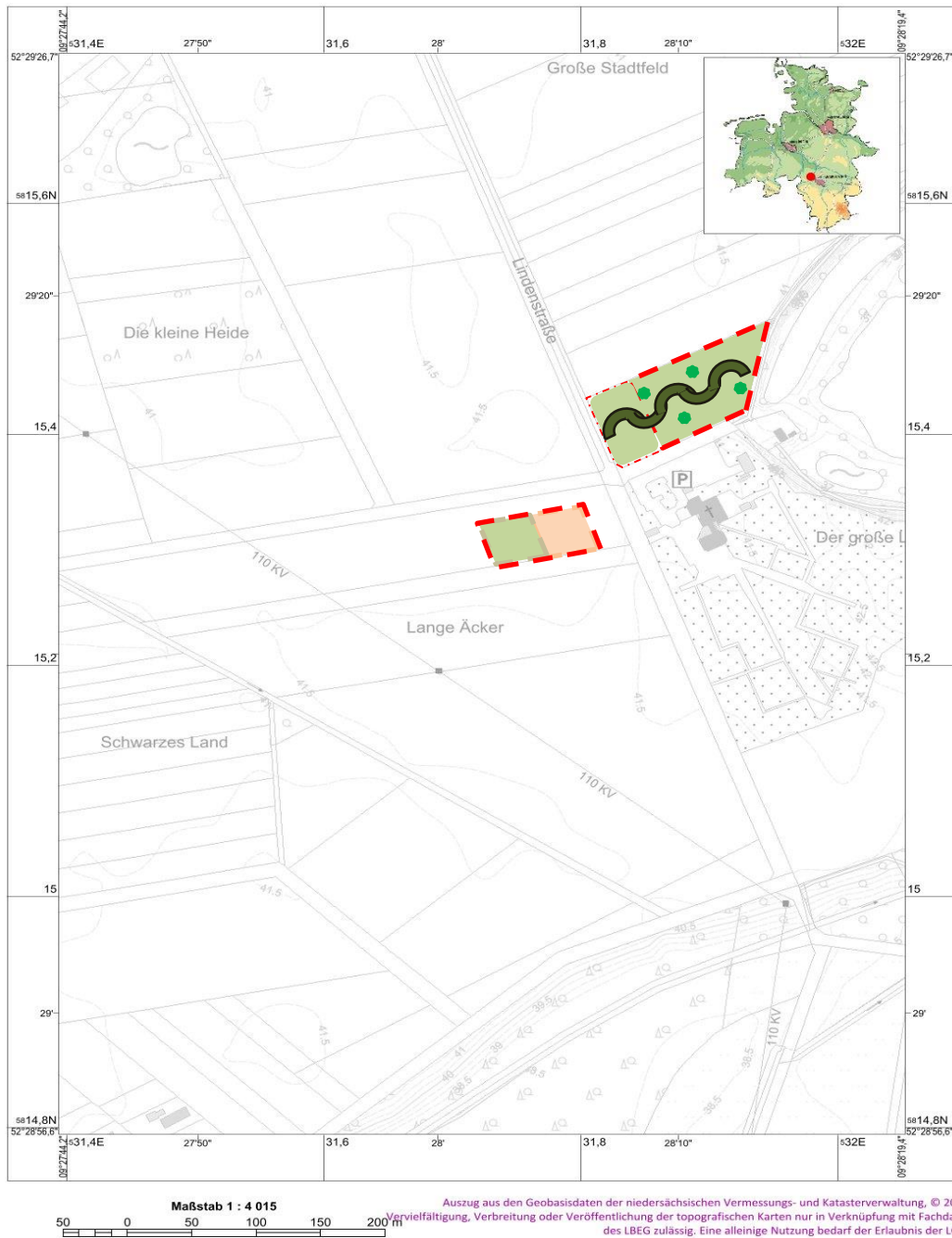
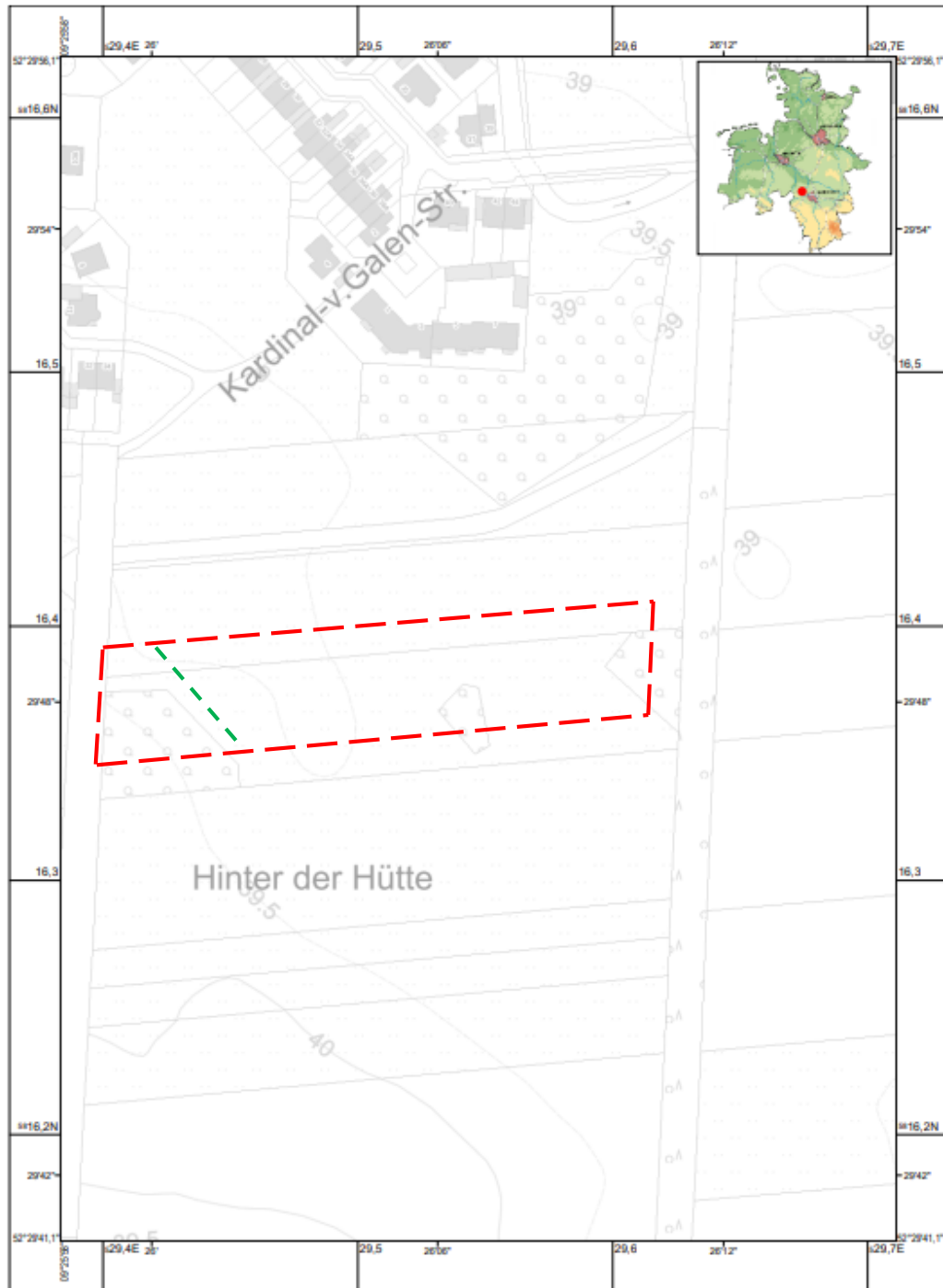


Abbildung 5 Lageplan der Flächen zur externen Kompensation von Feldlerche und Rebhuhn (westliche Fläche: Flurstück 77/1, Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) sowie von Bluthänfling, Girlitz und Goldammer (östliche Fläche: Flurstücke 84/12 und 83/3, Flur 15, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge. Die dünn gestrichelte Fläche wird gegebenenfalls von der Stadt zusätzlich entwickelt. (Quelle: Nibis Kartenserver)



Maßstab 1 : 2 000
 25 0 25 50 75 100 m

Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014.
 Herkömmliche, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten
 des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

Abbildung 6 Lageplan der Fläche zur externen Kompensation für den Star (Flurstück 32, Flur 21, Gemarkung Neustadt am Rübenberge). Die Nistkästen befinden sich entlang der grün gestrichelten Linie. (Quelle: Nibis Kartenserver)



Abbildung 7 Aufgehängte Nistkästen für den Star in Ostausrichtung an Eichen entlang der Ostseite des Baumbestandes im Westen des Flurstücks 32 (Quelle: Stadt Neustadt am Rübenberge)

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert worden. Hierzu gehören die Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale sowie die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich.

Die Beurteilung der biotischen Potenziale erfolgte nach örtlicher Einschätzung. Zur Beurteilung der faunistischen und artenschutzrechtlichen Belange diente die faunistische Untersuchung von 2022, die 2023 nach Kenntnis des endgültigen Eingriffsbereichs aktualisiert wurde. Die Ausarbeitung ergänzender ökologischer Sonderuntersuchungen ist nach derzeitigem Stand der Kenntnisse nicht erforderlich.

Die Belange des Menschen wurden unter Zuhilfenahme von Kriterien aus den Bereichen Landschaftsbild, Erholung, Wohnqualität, etc. sowie unter Zuhilfenahme der Lärmimmissionsuntersuchung beurteilt.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben. Das Monitoring ist dabei kein Ersatz für die allgemeine Umweltbeobachtung, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen. Daher greift es vor allem

- bei Prognoseunsicherheit,
- bei erheblichen Umweltauswirkungen und
- als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen.

Bei der geplanten Maßnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Bodenpotenzial, geschützte Arten, Mensch und Gesundheit, Fläche und das Landschaftsbild zu erwarten.

Folgende Themenbereiche sollten daher, unabhängig der Erheblichkeit, Gegenstand des Monitorings sein:

Hauptaugenmerk wird bei der Begutachtung darauf gerichtet sein, inwieweit innerhalb der Flächen eine Bodenentwicklung stattfinden kann und ob augenscheinliche Missstände auch hinsichtlich der gewünschten Durchgrünung zu erkennen sind.

Detaillierte faunistische und floristische Untersuchungen sind nicht Gegenstand des Monitorings. Es muss bei den Begehungen aber darauf geachtet werden, ob sich entsprechende Lebensräume innerhalb der Flächen entwickelt haben, die in der Lage sind, Funktionen für die Arten und Lebensgemeinschaften zu erfüllen. Die Einschätzung der Strukturvielfalt ist eine geeignete Methode, dies zu bewerten.

Aufgrund des entstehenden Lärms müssen die Gebäude mit schützenswerten Nutzungen auf ausreichende Schallisolierung überprüft werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sollte bereits vor der Umsetzung eine Wiederverwendung anfallender Bodenmassen geprüft werden. Gegenstand der Überprüfung sollte sein, inwieweit fruchtbarer Oberboden wieder den landwirtschaftlichen Flächen im näheren oder weiteren Umfeld zugeführt werden kann.

Im ersten Jahr nach Beginn der ersten Baumaßnahmen nimmt die Stadt Neustadt am Rübenberge neben eigenen Beobachtungen alle Äußerungen von Bürgern und Behörden entgegen, welche Probleme beinhalten und explizit mit dem Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden können, um ggf. gegensteuernde Maßnahmen einleiten zu können.

Die unterschiedlichsten Fachbehörden erheben Daten im Rahmen der Umweltbeobachtung. Ein wirksames und zugleich finanzierbares Monitoring ist nur denkbar, wenn diese verschiedenen Umweltbehörden in den Prozess des Monitorings mit einbezogen werden. Es ist daher eine enge Abstimmung mit der Stadt Neustadt am Rübenberge und den zuständigen Behörden erforderlich.

Neustadt am Rübenberge, den 29.01.2024
Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Bürgermeister

Gez. Dominic Herbst

L.S.

Beglaubigungsvermerk

Es wird hiermit amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift des Umweltberichts mit der Urschrift übereinstimmt.

Neustadt am Rübenberge, den __.__._____

.....

Der Bürgermeister

i.A.



QUELLENVERZEICHNIS

ABIA (2023 a): Artenschutzrechtliche Kontrolle im Rahmen der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße im Januar 2023

ABIA (2023 b): Gutachten zu Fauna und Biotoptypen im Rahmen der geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße in Neustadt a. Rbge.

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover

Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge (1995, überarbeitet 2007): Landschaftsplan Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover

TÜVNORD (2023): Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Überführung der Schienenstrecke 1740 als Ersatz für den bestehenden Bahnübergang „Siemensstraße“ in Neustadt am Rübenberge

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover